



Gemeinde Zwingen  
Kanton Basel-Landschaft

Zonenvorschriften Landschaft

## **Mitwirkungsbericht gemäss § 2 RBV**

---

## **Impressum**

Bearbeitung



Stierli + Ruggli  
Ingenieure + Raumplaner AG  
Unterdorfstrasse 38, Postfach  
4415 Lausen 061 / 926 84 30

[www.stierli-ruggli.ch](http://www.stierli-ruggli.ch)  
[info@stierli-ruggli.ch](mailto:info@stierli-ruggli.ch)

Bearbeitung Edith Binggeli-Strub / Simon Käch

Version/Datum 25.05.2017

Datei-Name 94039\_Ber02\_Mitwirkungsbericht\_Stand\_Mai\_2017\_zH\_EGV\_20\_06\_2018

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Ausgangslage / Planungscoordination .....</b>	<b>1</b>
1.1	Ausgangslage .....	1
1.2	Planungscoordination / Information und Mitwirkung Planungs-betroffene/-interessierte.....	1
<b>2</b>	<b>Gegenstand der Mitwirkung .....</b>	<b>2</b>
<b>3</b>	<b>Durchführung des Verfahrens.....</b>	<b>2</b>
<b>4</b>	<b>Mitwirkungseingaben.....</b>	<b>3</b>
<b>5</b>	<b>Auswertung der Eingaben .....</b>	<b>4</b>
5.1	Mitwirkungseingabe Zuber Aushub und Transport AG.....	4
5.2	Mitwirkungseingabe Jan u. Margrit Hueber-Imhof.....	5
5.3	Mitwirkungseingaben Immobilien-Verwaltung Stwe, Marisa Piras .....	6
5.4	Mitwirkungseingaben kant. Natur- und Landschaftsschutzkommission (NLK).....	7
5.5	Mitwirkungseingaben Dr. Martin Furter (Verbände BNV, pro natura).....	17
5.6	Mitwirkungseingaben Schweizerische Bundesbahnen SBB .....	25
5.7	Mitwirkungseingaben Burgerkorporation Zwingen.....	26
5.8	Mitwirkungseingaben P. Seiler-Tassera .....	27
5.9	Mitwirkungseingaben Georg Furler-Borer.....	31
5.10	Mitwirkungseingaben Familie Tassera-Jermann .....	34
5.11	Mitwirkungseingaben Christoph Tassera.....	36
5.12	Mitwirkungseingaben IG „Hart“, Zwingen (per Adresse Max J. Scherrer).....	38
5.13	Mitwirkungseingaben Verband für Landtechnik beider Basel und Umgebung, Liestal .....	44
<b>6</b>	<b>Zusammenfassung Erläuterung zur Naturschutzzone N1, Gebiet Hart (TWW-Objekt Nr. 106).....</b>	<b>45</b>
6.1	Grundlagen .....	45
6.2	Kompromisslösung des Gemeinderates.....	46
6.3	TWW-Objekte Nr. 106 (festgesetzt), Nr. 110 (noch nicht definitiv bereinigt) .....	47
6.4	TWW-Objekt Nr. 106 in Konflikt mit Rebnutzung.....	47
6.5	Ausscheiden der Naturschutzzone N1 .....	48
6.6	Abgeltung / Nutzung / Pacht .....	48
6.7	Entschädigungsforderung (materielle Enteignung).....	50
6.8	Stellungnahmen Kanton zu den TWW-Objekten .....	50
6.9	Weitere Planungsschritte nach dem öffentlichem Mitwirkungsverfahren .....	52
6.10	Entscheid Gemeinderat zum Thema Naturschutzzone N1 .....	52
<b>7</b>	<b>Bekanntmachung .....</b>	<b>53</b>

# 1 Ausgangslage / Planungskoordination

## 1.1 Ausgangslage

Die Gemeinden sind, gestützt auf Art. 21 des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes (RPG), angehalten, ihre Planungsinstrumente periodisch zu überprüfen und gegebenenfalls veränderten Verhältnissen anzupassen.

Mit dem Inkrafttreten des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) sowie der dazugehörigen Verordnung (RBV) am 01. Januar 1999 ist eine übergeordnete Rahmengesetzgebung auf kantonaler Ebene vorhanden.

Die Zonenvorschriften Landschaft sollen zudem mit der rechtskräftigen Siedlungsplanung (RRB Nr. 1343 vom 29. August 2006) koordiniert und abgestimmt werden. Dabei sind die übergeordneten gesetzlichen und planungsrechtlichen Erlasse des Bundes und des Kantons zu berücksichtigen (veränderte eidg. Raumplanungsgesetzgebung, Gesetzesgrundlagen zu Natur- und Umweltschutz und insbesondere die kant. Richtplanung).

Weiter gilt es bei der Erarbeitung der Planungsinstrumente die Bedürfnisse der verschiedenen Akteure in der Landschaft zu berücksichtigen und die Wegleitungen, Inventare, Aufnahmen, Anliegen der Bevölkerung bei den Revisionsarbeiten zu beachten.

Die vorhandenen und heute noch rechtskräftigen Festlegungen bzw. Bestimmungen zum Landschaftsgebiet sind unter Berner Gesetzgebung entstanden. Diese sind in der baurechtlichen Grundordnung der Gemeinde, bestehend aus dem Zonenplan und dem Baureglement durch die Baudirektion des Kantons Bern im Jahre 1978 genehmigt worden. In erster Linie wird darin die Zonenordnung im Siedlungsgebiet bezeichnet.

Im Landschaftsgebiet sind unter Berner Recht punktuell Massnahmen festgelegt und vereinzelt Bestimmungen definiert worden (z.B. Feldgehölzschutzzonen, Uferschutzzonen etc.). Eine flächendeckende Zonenplanung des Landschaftsgebietes hat bis dato nicht stattgefunden. Im Herbst 2008 sind daher aufgrund dieser fehlenden Aussagen im Landschaftsgebiet und der übergeordneten gesetzlichen Grundlagen die Planungsarbeiten in Angriff genommen worden.

Folgende Planungsinstrumente wurden überprüft, angepasst bzw. neu erstellt:

- Zonenplan Landschaft, 1:4'000
- Zonenreglement Landschaft

## 1.2 Planungskoordination / Information und Mitwirkung Planungsbetroffene/-interessierte

Der Gemeinderat hat die Bevölkerung über die Arbeiten und den Stand der Planung orientiert.

Die Instrumente der Revision Landschaftsplanung (Zonenplan und Zonenreglement Landschaft) sind von den kantonalen Fachstellen geprüft und daraus resultierende Änderungen bzw. Ergänzungen in Absprache mit der Gemeinde vorgenommen worden, wobei der Gemeinderat nicht mit sämtlichen Vorgaben des Kantons einverstanden war.

Direkt betroffene GrundeigentümerInnen bzw. BewirtschafterInnen von vorgeschlagenen neuen Naturschutzzonen, Schutzobjekten wurden um ihre Stellungnahme zu einer Unterschutzstellung ihrer Naturwerte gebeten. Neue Schutzobjekte beruhen auf der Überprüfung der Objekte des Naturinventars aus dem Jahre 1999, welches durch ein Fachbüro (Hintermann & Weber AG, Reinach) erstellt wurde.

Der Gemeinderat hat nach Abschluss der umfassenden Planungsarbeiten die Bevölkerung am 28. Januar 2015 zu einer Orientierungsversammlung eingeladen und damit das Mitwirkungsverfahren (28. Januar 2015 - 27. Februar 2015) gemäss § 7 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes eingeleitet. Die Bevölkerung wurde zudem über das Publikationsorgan der Gemeinde über das Mitwirkungsverfahren informiert.

Der vorliegende Mitwirkungsbericht bezieht in der Folge Stellung zur Reaktion und zu Eingaben von Planungsinteressierten. Eine vertiefte Behandlung erforderte die Naturschutzzone N1 in der Hart. In Kapitel 6 werden die verschiedenen Anmerkungen, Planungsschritte etc. ausführlich erläutert und begründet.

Mitwirkende werden über die Behandlung ihrer Eingaben durch Zustellung des Mitwirkungsberichtes persönlich informiert.

Somit ist die Bevölkerung über sämtliche Änderungen und Anpassungen sowie Entscheide des Gemeinderates, die nach dem Mitwirkungsverfahren in die Planungsinstrumente einfließen, im Detail informiert. Für die beschlussfassende Einwohnergemeindeversammlung stehen nun die Planungsinstrumente bereit.

## 2 Gegenstand der Mitwirkung

Folgende Dokumente waren Bestandteil der Mitwirkungsunterlagen, die während der Mitwirkungsfrist zur Information bei der Gemeindeverwaltung und auf der Homepage der Gemeinde einsehbar waren.

### Planungsinstrumente als Entwürfe

- Zonenplan Landschaft, Massstab 1:4'000
- Zonenreglement Landschaft

Der Zonenplan und das Zonenreglement Landschaft bilden grundeigentumsverbindliche Planungsinstrumente. Diese Planungsinstrumente unterstehen der Beschlussfassung durch die Einwohnergemeindeversammlung, werden anschliessend während 30 Tagen öffentlich aufgelegt (Einsprachemöglichkeit) und sind in der Folge vom Regierungsrat zu genehmigen, bevor sie in Rechtskraft erwachsen.

## 3 Durchführung des Verfahrens

Der Gemeinderat hat die Durchführung des öffentlichen Mitwirkungsverfahrens im Sinne von Art. 4 des eidg. Raumplanungsgesetzes in Verbindung mit § 7 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes im kantonalen Amtsblatt Nr. 03 vom 15. Januar 2015 publiziert. Die Planungsinstrumente waren zur Einsicht auf der Homepage der Gemeinde Zwingen während 30 Tagen aufgeschaltet und lagen bei der Gemeindeverwaltung auf.

- **Am 28. Januar 2015** hat der Gemeinderat Zwingen die Bevölkerung zu einer Orientierungsversammlung eingeladen, an welcher die neuen Planungsinstrumente durch den Gemeinderat und die Raumplanerin (Planungsbüro Stierli+Ruggli, Lausen) vorgestellt wurden.

- **Vom 28. Januar 2015 bis 27. Februar 2015** dauerte das öffentliche Mitwirkungsverfahren. In dieser Zeit konnten Planungsbetroffene und Planungsinteressierte (Einwohner, Verbände, etc.) aktiv an der Planung mitwirken.

Die Bevölkerung bzw. die Planungsbetroffenen sind gebeten worden, ihre schriftlichen Stellungnahmen und Eingaben bis zum **27. Februar 2015** an den Gemeinderat zu richten.

## 4 Mitwirkungseingaben

Im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens sind 13 Eingaben beim Gemeinderat Zwingen eingegangen, die in Zusammenhang mit den Zonenvorschriften Landschaft stehen.

- Nr. 1 Zuber Aushub + Transport AG,  
Dorfstrasse 18, 4222 Zwingen (Antragseingabe Gemeinde: 13. Feb. 2015)
- Nr. 2 Jan u. Margrit Hueber-Imhof, Galloway Ranch GmbH,  
Kleeboden, 4222 Zwingen (Antragseingabe Gemeinde: 26. Feb. 2015)
- Nr. 3 Immobilien-Verwaltung Stwe Weyermattweg 9+11, Zwingen,  
Marisa Piras, Reckholderstrasse 10, 4222 Zwingen  
(Antragseingabe Gemeinde: 26. Februar 2015)
- Nr. 4 Kantonale Natur- und Landschaftsschutzkommission (NLK)  
Rheinstrasse 29, Postfach, 4410 Liestal  
(Antragseingabe Gemeinde: 28. Februar 2015)
- Nr. 5 Dr. Martin Furter, Hauptstrasse 52, 4461 Böckten  
im Auftrag vom Baselbieter Natur- und Vogelschutzverband (BNV), der pro natura Bas-  
selland (Antragseingabe Gemeinde: 27. Feb. 2015)
- Nr. 6 Schweizerische Bundesbahnen SBB  
Tannwaldstrasse 48, 4600 Olten (Antragseingabe Gemeinde per Mail: 09. Feb. 2015)
- Nr. 7 Burgerkorporation,  
Alte Postgasse 8, 4222 Zwingen (Antragseingabe Gemeinde: 24. Feb. 2015)
- Nr. 8 Peter Seiler-Tassera, A. Scherrerstrasse 10, 4222 Zwingen  
(Antragseingabe Gemeinde: 26. Feb. 2015)
- Nr. 9 Georg Furler-Borer, Aumattweg 5, 4222 Zwingen  
(Antragseingabe Gemeinde: 02. März 2015)
- Nr. 10 Familie Tassera-Jermann, Hart 8, 4222 Zwingen  
(Antragseingabe Gemeinde: 02. März 2015)
- Nr. 11 Christoph Tassera, Rebenweg 17, 4222 Zwingen  
(Antragseingabe Gemeinde: 02. März 2015)
- Nr. 12 Max. J. Scherrer, Mühlebachweg 20, 4222 Zwingen,  
im Auftrag der IG „Hart“, Zwingen (Antragseingabe Gemeinde: 27. Feb. 2015)
- Nr. 13 Verband für Landtechnik beider Basel und Umgebung, Liestal  
Hof Bleiholle, 4225 Brislach (Antragseingabe: 04. März 2015)

## 5 Auswertung der Eingaben

Das Mitwirkungsverfahren dient dazu, bereits in einer frühen Planungsphase, d.h. bevor rechtskräftige Beschlüsse gefasst werden, allfällige Problempunkte rechtzeitig zu eruieren. Damit können nicht erkannte Probleme und berechtigte Anliegen, die evtl. später zur Ergreifung von Rechtsbegehren führen können, bereits in der Entwurfsphase der Planung gebührend berücksichtigt werden, wenn sie sich im Rahmen der Zielsetzungen als sachdienlich erweisen.

Die Eingaben richten sich an Themen die das Zonenreglement, den Zonenplan Landschaft und das Mitwirkungsverfahren betreffen. Aufgrund der erfolgten Eingabeauswertung können im Wesentlichen die nachfolgend aufgelisteten Themen und Eingabepunkte angeführt werden.

### 5.1 Mitwirkungseingabe Zuber Aushub und Transport AG

#### 5.1 Spezialzone für die Aufschüttung Schorengässlein Hägenberg Zwingen

- Es wurde keine Spezialzone für die Aufschüttung Schorengässlein Hägenberg Zwingen ausgeschieden. Es ist jedoch wichtig, in der näheren Umgebung eine Abladestelle für sauberes Aushubmaterial zu haben.

#### **Argumente zu den Eingaben:**

- Wir sind auf eine in der Region liegende Abladestelle angewiesen und bitten den Gemeinderat unser Anliegen zu unterstützen.

---

#### **Erläuterungen / Entscheid Gemeinderat:**

Bereits vor der Erarbeitung der vorliegenden Planungsinstrumente wurden diverse Vorabklärungen bezüglich Aushubdeponie aufgrund fehlender Möglichkeiten zur Deponierung von Aushubmaterial getätigt. Der Gemeinderat hat im Rahmen der kantonalen Vorprüfung die kantonalen Fachstellen um eine Stellungnahme zu einem möglichen Deponiestandort im Gebiet Schorengässli erbeten.

Im Zuge der Vorabklärung (kantonale Vorprüfung) wurde letztlich festgestellt, dass das Areal im Gebiet Schorengässli, für welches ein Baugesuch eingereicht wurde, nicht als Standort für eine Aushubdeponie berücksichtigt werden kann, da es bezogen auf die Fläche zu klein ist und keinen gesetzlichen Vorgaben d.h. Festsetzung im kantonalen Richtplan entspricht.

*Auszug kantonalen Vorprüfungsbericht (27. August 2012):*

*Die Technische Verordnung über Abfälle (TVA) des Bundes sieht vor, dass Deponiezonen einer vorgängigen Festsetzung im kantonalen Richtplan bedürfen und über ein Volumen von mehr als 100'000 m<sup>3</sup> verfügen müssen. Nur aufgrund dieser Standortfestsetzung kann in der kommunalen Nutzungsplanung eine entsprechende Spezialzone ausgeschieden werden. Der fragliche Standort ist derzeit weder Bestandteil des kantonalen Richtplans noch Gegenstand der Evaluation.*

In dem vom Amt für Raumplanung veröffentlichten Schreiben aus dem Jahre 2011 betreffend „aktueller Situation der Aushub-/Inertstoffentsorgung und Projekt zur Sicherung der Entsorgungsmöglichkeiten“ wurden die fehlenden Entsorgungsmöglichkeiten insbesondere in der Region Basel-Laufen-Thierstein-Dorneck angesprochen und grundsätzlich bestätigt.

Die planerische Umsetzung neuer Deponiestandorte bedarf einer Anpassung des kantonalen Richtplanes (Objektblatt VE 3.1 Deponie).

Der Gemeinderat hat am 3. Dezember 2014 den Kanton erneut um eine Stellungnahme betreffend Schorengässli erbeten. Mit Schreiben des Amtes für Raumplanung vom 16. Dezember 2014 ist wiederholt darauf hingewiesen worden, dass ein Deponiestandort im Gebiet Schorengässli nicht in Betracht gezogen werden und deshalb auch keine Spezialzone ausgeschieden werden kann (Schreiben bei der Bauverwaltung Zwingen einsehbar).

Der Gemeinderat hat daher aufgrund der heute fehlenden übergeordneten gesetzlichen Grundlagen entschieden, von einer Ausscheidung einer Spezialzone abzusehen. Auch künftig kann ein Deponiestandort im Gebiet Schorengässli aufgrund der Kleinräumigkeit wahrscheinlich nicht in Betracht gezogen werden. Sollte sich wider erwarten die Situation auf kantonaler Ebene ändern, ist eine Anpassung der Zonenvorschriften durch eine entsprechende Mutation möglich.

Entscheid Gemeinderat:

*Keine Anpassung der Zonenvorschriften Landschaft, gestützt auf die oben aufgeführten Erläuterungen.*

## 5.2 Mitwirkungseingabe Jan u. Margrit Hueber-Imhof

### 5.2 *Unterschutzstellung Hecke Parzelle Nr. 1132*

- Als Besitzer der Parzelle 1132 Oberer Kleeboden, erheben wir gegen die geplante Unterschutzstellung unserer Hecke Einsprache.

#### **Erläuterungen / Entscheid Gemeinderat:**

Grundsätzlich liegt dem Gemeinderat sehr viel am Erhalt der Naturwerte in der Gemeinde Zwingen. Insbesondere Hecken übernehmen eine wichtige ökologische Funktion in der Landschaft (z.B. Schutz der Tiere, Lebensraum etc.), die es zu erhalten gilt. In der Vergangenheit ist allerdings die Anzahl der Hecken in der Landschaft durch die immer stärker zunehmende landwirtschaftliche Nutzung des natürlichen Lebensraums, stetig gesunken. Sie als Grundeigentümer haben massgeblich dazu beigetragen, dass diese wichtigen Strukturelemente und Lebensräume erhalten blieben.

Gemäss dem kantonalen Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz § 13 sind Hecken ohnehin zu erhalten und dürfen nicht beseitigt werden. Die Unterschutzstellung hat daher nur formellen Charakter. Sämtliche Hecken werden im Zonenplan Landschaft orientierend dargestellt, da ein übergeordnetes Gesetz die Erhaltungsziele regelt (Beseitigungsverbot).

Pflegemassnahmen sind durch die Grundeigentümer im üblichen Rahmen weiterzuführen. Für Hecken, die gewisse Qualitätsmerkmale erfüllen, können beim Kanton Pflegebeiträge beantragt werden. Eine Prüfung wird im Einzelfall vorgenommen. Weitere Auflagen sind nicht vorgesehen.

Entscheid Gemeinderat:

*Darstellung sämtlicher Hecken im orientierenden Planinhalt bzw. im orientierenden Zonenreglement Anhang 2 mit Verweis auf die übergeordnete Gesetzgebung.*

*Legendeneintrag Zonenplan Landschaft, orientierend: Hecke, Feldgehölz (geschützt gem. § 13 NLG)*

*Anhang zum Zonenreglement: Verschiebung Inhalte B2. betr. Hecken, Feldgehölze (schützenswerte Wäldchen) in orientierenden Anhang 2 mit empfehlenden Schutz- und Pflegemassnahmen.*

## 5.3 Mitwirkungseingaben Immobilien-Verwaltung Stwe, Marisa Piras

### 5.3 a) Auswirkungen auf die Parzelle Nr. 1319

- Im Zonenplan ist ein Schutzgebiet vorgesehen, welches teilweise auf der Parzelle 1319 der Stockwerkgemeinschaft Weyermattweg 9/11 liegt. Die möglichen Auswirkungen des Schutzgebietes, aber auch die Grenzabstände zwischen diesem und unseren Bauten und Einrichtungen, haben grosse Nachteile zur Folge für unsere Stockwerkgemeinschaft.
- An der Orientierungsversammlung vom 28.01.2015 wurde wohl erwähnt, dass Besitzstands-Garantie gewährleistet sei. Aber was bedeutet das? Wie kann der Unterhalt über Jahr und Jahrzehnte gesichert werden?

#### Argumente zu den Eingaben:

- Die Baulinie und Naturschutzzone haben Auswirkungen auf Bauvorhaben im Bereich des Kinderspielplatzes, der Parkplätze (Überdachung), der Balkone und des Veloabstellplatzes. Ebenfalls behindert es den Ausbau der technischen Anlagen der BKW und behindert eine Hangsicherung im Osten der Liegenschaft.
- Mit der Gemeinde und dem Kanton sollen bei einer Begehung Vereinbarungen getroffen werden, wie mit zukünftigen Baugesuchen umgegangen werden soll.

#### Erläuterungen / Entscheid Gemeinderat:

Grundsätzlich gilt es festzuhalten, dass mit der vorliegenden Planung die **Zonenvorschriften Landschaft** der Gemeinde Zwingen überarbeitet bzw. neu erstellt werden. Da die Parzelle 1319 im Bereich des Zonenplanes Siedlung liegt, ist sie nicht Teil dieser Revision und wird dadurch von der aktuellen Planung nicht oder nur am Rande tangiert.

In einem vorgängig durchgeführten Waldfeststellungsverfahren wurden die statischen Waldgrenzen entlang des Waldes östlich der Parzelle 1319 verbindlich festgelegt und aufgrund dessen ebenfalls die Waldbaulinien definiert (gestützt auf § 97 RBG - Möglichkeit der Reduktion des gesetzlichen Waldabstandes von 20 m). Die Trennung Zonenplan Siedlung und Zonenplan Landschaft ist mit der Festlegung der statischen Waldgrenzen klar definiert.

Änderungen im Siedlungsgebiet (betreffend Baulinien, Nutzung etc.) können mit der Erarbeitung der Zonenvorschriften Landschaft nicht vorgenommen werden und können daher auch nicht Teil der vorliegenden Planung sein.

Mit der Landschaftsplanung können nur Anliegen, die den Bereich ausserhalb des Zonenplanes Siedlung betreffen, behandelt werden. In diesem Fall können lediglich die Aspekte von Sicherheit für den angrenzenden Kinderspielplatz, Pflege- und Schutzmassnahmen des Waldareals thematisiert werden.

Für die Belange von Bauten und Anlagen (Parkplatzüberdachungen, Velounterstände, Balkone etc.), die baubewilligungspflichtig sind, wird empfohlen mit der Gemeinde und insbesondere mit dem Bauinspektorat des Kantons Kontakt aufzunehmen (allenfalls Erwirkung von Ausnahmen zu den Zonenvorschriften Siedlung bzw. Bauvorschriften). Im Weiteren stützen sich Nutzung und Gartengestaltungsmassnahmen im Nahbereich von Waldarealen auf § 62 der Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz BL. Daneben gilt für bestehende zonenwidrige Bauten und Anlagen die Bestandesgarantie.

Das Schutzobjekt N4 ist bereits unter der Berner Planung als Solches ausgeschieden worden und in die Zonenvorschriften Landschaft übernommen worden.

Aufgrund ihrer Eingabe sollen die Bedenken betreffend Unterhalt, Sicherheit, die in direktem Zusammenhang mit der Naturschutzzone N4 "Wäldchen" stehen, in die Zonenvorschriften einfließen (siehe Entscheid untenstehend). Dabei sind der Forstdienst der Gemeinde und das Amt für Wald miteinzubeziehen.

**Entscheid Gemeinderat:**

*Anpassung Anhang 1, Naturschutzzone N4 > Ergänzung Schutz- und Pflegemassnahmen:  
..... Pflegeeingriffe sind unter Berücksichtigung des Personen- und Sachwertschutzes der angrenzenden Wohnbauzonen periodisch oder bei sich aufdrängenden Schutzvorkehrungen durchzuführen. Hangsicherungsmassnahmen sind erlaubt.*

**5.4 Mitwirkungseingaben kant. Natur- und Landschaftsschutzkommission (NLK)****5.4 a) Naturinventar 1988 / Überprüfung 2008**

- Eine Neu-Inventarisierung der schützenswerten Naturobjekte hat nicht nur die gemäss altem Inventar erfassten Objekte zu überprüfen, sondern alle Naturwerte innerhalb des Gemeindebannes zu erfassen, zu beschreiben und zu bewerten. Dieses Fachgutachten ist von Fachpersonen erstellen zu lassen.
- Im Weiteren ist aufzuzeigen, ob und wie beeinträchtigte Naturobjekte wieder hergestellt oder ersetzt werden können.

**Argumente zu den Eingaben:**

- Falls das Inventar tatsächlich aus dem Jahre 1988 stammt, genügt eine Überprüfung der Naturobjekte bei weitem nicht. Es müsste ein umfassendes Inventar erstellt werden.
- Die Bearbeiter der Überprüfung kommen zum Schluss, dass die Entwicklung der Naturwerte eindeutig negativ sei. Diese Erkenntnis die Entwicklung mit Befremden zur Kenntnis und fragen uns, warum der Gemeinderat seine Vollzugspflicht offenbar ungenügend erfüllt hat.

**Erläuterungen / Entscheid Gemeinderat:**

Im Zuge der Vorbereitungsarbeiten und als Grundlage für die Revision der Zonenvorschriften Landschaft, wie auch um die Ausscheidung von Naturobjekten im Zonenplan Landschaft zu ermöglichen, ist im Jahre 2008 eine Überprüfung der im Naturinventar vom 9. September 1999 ausgewiesenen Naturobjekte durch das Büro Hintermann & Weber AG, Reinach durchgeführt worden. Die erstmalige Inventarisierung der Naturobjekte lag bei Planungsstart im Jahre 2008 noch nicht weit zurück, was den Gemeinderat dazu bewogen hat, im Zuge der Revision der Zonenvorschriften Landschaft das Naturinventar lediglich zu überprüfen.

Mit einer nächsten Revision soll ein detailliertes Naturinventar erstellt werden, welches entsprechende Objektblätter der Naturobjekte enthält und die Objekte beschreibt und durch Fotos dokumentiert.

Allgemein gilt es jedoch festzuhalten, dass sich der Gemeinderat für den Erhalt der schützenswerten Naturobjekte in Zwingen einsetzt und er grosses Interesse daran hat, möglichst viele wertvolle Naturwerte von Zwingen zugunsten einer lebenswerten Umwelt zu erhalten. So wird sich der Gemeinderat unter anderem auch dafür einsetzen, dass die Bewirtschafter wertvoller Objekte mit den kantonalen Fachstellen Öko-Verträge mit entsprechenden Schutzziele und Pflegemassnahmen für die Bewirtschaftung abschliessen.

Bei der Aufnahme von wertvollen Naturwerten setzt der Gemeinderat auf Freiwilligkeit, sofern keine übergeordneten gesetzlichen Regelungen zutreffen (z.B. Schutz via NLG etc.). Die Wiederherstellung von nicht unter Schutz gestellten und verschwundenen bzw. beeinträchtigten Naturobjekten ist wünschenswert, jedoch nur mit Unterstützung und Wohlwollen der Grundeigentümer / Bewirtschafter möglich. Die Landwirtschaft hat sich bekannterweise verändert und lässt sich nicht durch Zwang wieder herstellen.

Bei Verstössen gegen die Schutzobjekte wird sich die Gemeinde auf die gesetzlichen Grundlagen berufen (Gemeindegesezt § 70).

Entscheid Gemeinderat:

*Keine Anpassung der Zonenvorschriften Landschaft, gestützt auf die oben aufgeführten Erläuterungen.*

#### **5.4 b) Vorranggebiet Landschaft (KRIP) / Landschaftsschutzzone**

- Die Landschaftsschutzzone ist im Zonenplan in den Gebieten „Obermatt“ und „Obere Chleebode“ gemäss KRIP-Vorgabe zu ergänzen.

#### **Argumente zu den Eingaben:**

- Bei der Überprüfung der Vorranggebiete Landschaft (KRIP) wurde festgestellt, dass nicht alle Vorranggebietsflächen in die kommunale Zonenplanung eingeflossen sind. Es fehlen die Gebiete „Obermatt“ und „Obere Chleebode“ Die Landschaftsschutzzone ist im Zonenplan gemäss KRIP-Vorgabe zu ergänzen.

#### **Erläuterungen / Entscheid Gemeinderat:**

Sowohl im Bereich „Obermatt“ wie auch im Bereich „Obere Chleebode“ wurde, gestützt auf die Naturgefahrenkarte BL, eine Naturgefahrenzone (Hochwasserschutz Birs) ausgeschieden. Die beiden Gebiete liegen im Bereich mittlerer bis erheblicher Gefährdung durch Hochwasser. Mittels der Schaffung von Freiräumen in den Gebieten soll ein Retentionsraum für den Fall eines Hochwassers geschaffen werden. Daher ist gemäss Zonenreglement innerhalb dieser Naturgefahrenzone das Erstellen von neuen Bauten und Anlagen nicht zulässig. Ausnahmen bilden standortgebundene Bauten und Anlagen für den Hochwasserschutz. Entsprechend gelten für diese Zone bezüglich Bauten und Anlagen in der Aussage ähnliche Bestimmungen wie für die Landschaftsschutzzone, wodurch erreicht werden kann, dass die Gebiete „Obermatt“ und „Obere Chleebode“ weitgehend frei von Bauten und Belastungen bleiben und eine Zerschneidung von naturnahen Lebensräumen und Wildtierkorridoren, wie es im KRIP gefordert wird, verhindert wird.

Der Gemeinderat ist daher zum Schluss gekommen, dass eine zusätzliche Ausscheidung einer Landschaftsschutzzone im Bereich „Obermatt“ und „Obere Chleebode“ nicht notwendig ist, da mit der Bestimmung, dass keine neuen Bauten und Anlagen in der Naturgefahrenzone (Hochwasserschutz Birs) erstellt werden dürfen, den Planungsgrundsätzen des KRIP L3.2 im Vorranggebiet Landschaft entsprochen wird.

Entscheid Gemeinderat:

*Beibehaltung sowie Erweiterung der Naturgefahrenzone im Gebiet Jostenmatten > Offenhalten der Landschaft für den Wildwechsel (siehe Punkt 5.9 a).*

#### **5.4 c) Wildtierkorridor / Siedlungstrenngürtel**

---

- Sowohl die Wildtierkorridore wie auch der Siedlungstrenngürtel sind zumindest im orientierenden Teil des Zonenplans aufzunehmen.

##### **Argumente zu den Eingaben:**

- Die Ausführungen betreffend Wildtierkorridore und Siedlungstrenngürtel im Planungsbericht sind nicht schlüssig und nicht nachvollziehbar. Wildtierkorridore dürfen nicht weiter verschlechtert werden aufgrund ihrer grossen Bedeutung für die Erhaltung der Durchlässigkeit für die Fauna.
  - Es sollte zusätzlich das Ziel sein, die Qualität des Korridors zu verbessern.
- 

##### **Erläuterungen / Entscheid Gemeinderat:**

Der Gemeinderat merkt hier an, dass der Eintrag der Wildtierkorridore im kantonalen Richtplan nicht vollständig bezüglich Lage und Ausdehnung nachvollzogen werden kann. Hindernisse wie das Trasse der SBB-Linie und die stark befahrene Kantonsstrasse Basel-Laufen kreuzen diesen Korridor, was den Zweck und Nutzen eines solchen Korridors stark einschränkt.

Mittels Ausscheiden von Landschaftsschutzzonen im Gebiet "Im Bodenried" und einer Naturgefahrenzone im Gebiet "Oberer Kleeboden / Jostenmatten" wurde in den im KRIP bezeichneten "Wildtierkorridoren" den Vorgaben des kantonalen Richtplans entsprochen. Es wird durch die Planungsmassnahmen (Landschaftsschutzzone / Naturgefahrenzone) verhindert, dass die Korridore und die naturnahen Lebensräume durch das Erstellen von neuen Bauten und Anlagen zerschnitten werden. Entsprechend bleiben die Korridore für den Wildwechsel erhalten.

Betreffend Siedlungstrenngürtel, welcher laut KRIP im Gebiet "Oberer Kleeboden und Jostenmatten" eingetragen ist, kann auf die Ausführungen zu den Naturgefahrenzonen verwiesen werden, die keine neuen Bauten zulassen. Hier ist jedoch anzumerken, dass der Kanton einen Werkhof genau in diesem Gebiet betreibt und somit dem Gedanken der Siedlungstrennung entgegenwirkt. Neu wird der Werkhof ebenfalls durch die Naturgefahrenzone überlagert um zu gewährleisten, dass keine weiteren Bauten diesen Wildtierkorridor beeinträchtigen.

##### **Entscheid Gemeinderat:**

*Beibehaltung sowie Erweiterung der Naturgefahrenzone im Gebiet Jostenmatten > Offenhalten der Landschaft für den Wildwechsel (siehe Punkt 5.9 a).*

#### **5.4 d) Erhaltenswerte Hochstammobstgärten**

---

- Die erhaltenswerten Hochstammobstgärten sind im rechtsverbindlichen Planinhalt auszuscheiden und ihr Schutz und ihre Förderung im Zonenreglement (Schutzobjekt im Anhang 1) festzulegen.

##### **Argumente zu den Eingaben:**

- Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Ausscheidung der erhaltenswerten Obstgärten nur im orientierenden Inhalt erfolgt. Der Erhalt und die Förderung der Hochstammbäume sind als Folge für den Eigentümer nicht verbindlich und somit nicht gewährleistet.
-

**Erläuterungen / Entscheid Gemeinderat:**

Der Gemeinderat möchte die landwirtschaftliche Bewirtschaftung nicht durch Vorschriften einschränken, die je nach Situation einen grösseren Bewirtschaftungsspielraum offen halten bzw. auf einer Freiwilligkeit beruhen sollte.

Der Gemeinderat ist der Meinung, dass die Empfehlung im orientierenden Anhang betreffend Hochstamm-Obstgärten grundsätzlich ausreicht. Zudem können die Landwirte Streuobst-Bestände mit entsprechender Qualität auf freiwilliger Basis beim Kanton als ökologische Ausgleichsflächen anmelden.

Aus Sicht des Gemeinderates ist der Weg der Freiwilligkeit langfristig die einzige Möglichkeit, um die vorhandenen Naturwerte wie z.B. Hochstammobstgärten nachhaltig zu schützen und zu fördern. Eine Durchsetzung gegen den Willen der GrundeigentümerInnen bzw. BewirtschafterInnen ist nicht zweckdienlich, kann sogar eine unerwünschte, gegenteilige Wirkung entfalten und gewährleistet den Fortbestand der Hochstammobstgärten keineswegs.

Entscheid Gemeinderat:

*Keine Anpassung der Zonenvorschriften Landschaft, gestützt auf die oben aufgeführten Erläuterungen.*

**5.4 e) Naturschutzzone N1 „Extensive Wiesen und Weiden Gebiet Hart“**

- Die Naturschutzzone N1 „Extensive Wiesen und Weiden, Gebiet Hart“ ist gemäss Perimeter des revidierten Bundesinventars TWW, Objekt „Hard“, zu erweitern.

**Argumente zu den Eingaben:**

- Das Gebiet „Hart“ ist ein geschütztes Objekt des Bundesinventars der Trockenwiesen und –weiden von nationaler Bedeutung. Die Objekte sind ungeschmälert in ihrer Grösse und Qualität zu erhalten.
- Die von der Gemeinde vorgesehene Schmälerung ist unseres Erachtens unzulässig. Für den Perimeter der Naturschutzzone ist daher der Perimeter des TWW-Objekts „Hard“ gemäss revidiertem Bundesinventar zu übernehmen.

**Erläuterungen / Entscheid Gemeinderat:**

> siehe auch zusammengefasste Erläuterungen zum Thema Naturschutzzone N1 unter Punkt 6.

Der Gemeinderat hat sich intensiv mit den TWW-Objekten auseinandergesetzt. Weiter wurden die entsprechenden Auszüge aus dem Bundesinventar der Trockenwiesen und –weiden bei der Bundesfachstelle angefordert.

Basierend auf der tiefgründigen Analyse der TWW-Objekte und der aktuellen Situation ist festgestellt worden, dass das TWW-Objekt 106 in das Areal des heute aktiv genutzten Rebbergs ragt, was aufgrund der Rebnutzung wenig Sinn macht. Aus diesem Grund wird die Naturschutzzone N1 nicht auf das Areal der Spezialzone „Rebbau“ ausgeweitet, da gestützt auf die Trockenwiesenverordnung des Bundes eine Rebnutzung innerhalb von TWW-Objekten nicht möglich wäre. Mit der Ausscheidung einer Spezialzone für Rebbau soll gewährleistet werden, dass die Rebnutzung uneingeschränkt weitergeführt werden kann, wobei dem Aspekt von Ökologie und Natur Rechnung getragen werden soll (siehe Zonenreglement Landschaft § 7, Abs. 3 und 4).

Des Weiteren nennt das Ortsplanungsleitbild 1997 das Gebiet „Hart“ als mögliches Entwicklungsgebiet (Option für eine Erweiterung der Wohnzone). Dies steht nun in Konflikt mit dem TWW-Objekt Nr. 106. Der Gemeinderat hat sich lange mit diesem Konflikt auseinandergesetzt und nach verschiedenen Möglichkeiten einer einvernehmlichen Lösung gesucht, damit auch ein Konsens im Sinne der GrundeigentümerInnen und dem Kanton gefunden werden kann.

Letztlich ist der Gemeinderat zum Schluss gekommen, dass man die Vorgaben des Ortsplanungsleitbildes 1997 nicht gänzlich ausser Acht lassen und die Option auf eine allfällige spätere Erweiterung der Wohnzone an bester Lage erhalten möchte (nachkommende Planungsperioden). Um jedoch auch dem Bundesinventar in der vorliegenden Planung die erforderliche Beachtung zu schenken, schlägt der Gemeinderat nun vor, zur Abgrenzung der Naturschutzzone N1 gegen Süden die Fortführung des Siedlungsperimeters (eine Bautiefe oberhalb Hartweg) als Abgrenzungslinie zu definieren.

Dadurch befindet sich der grösste Teil des TWW-Objekts innerhalb der Naturschutzzone und erfährt dadurch auch einen entsprechenden Schutz. Als Ausgleich für den südlichen Bereich bis zum Hartweg wird die Naturschutzzone N 1 im Osten bis zur Waldgrenze und westlich durchgehend bis zur Spezialzone für „Rebbau“ über das TWW-Objekt hinaus erweitert (in Beachtung der vorhandenen Öko-Verträgen).

Der Widerstand in der Bevölkerung und insbesondere bei den GrundeigentümerInnen betreffend Ausscheidung der Naturschutzzone N 1 ist gross, nicht zuletzt durch eine Vielzahl an Grundeigentümerschaften, die hier involviert sind (Hosenträgerparzellen). Erschwerend kommt zudem hinzu, dass die Parzellen mehrheitlich nicht durch die GrundeigentümerInnen unterhalten und gepflegt werden. Die Bewirtschafter (teilweise ohne schriftlichen Pachtverträge) haben sich durch Öko-Verträge verpflichtet, dieses Areal extensiv landwirtschaftlich zu nutzen, was unter anderem auch dazu geführt hat, dass dieses Areal an national bedeutenden Naturwerten gewonnen hat.

**Fazit:** Mit vorgeschlagener Lösung setzt der Gemeinderat auf eine hohe Akzeptanz in der Bevölkerung. Er ist sich bewusst, dass von einer Erweiterung der Wohnbauzone zum heutigen Zeitpunkt und auch in naher Zukunft, gestützt auf kantonale und eidgenössische Randbedingungen nicht die Rede sein kann. Gleichzeitig setzt sich der Gemeinderat für einen langfristigen Erhalt der Naturwerte und den für Zwingen ausserordentlichen Lebensraum ein.

Entscheidung Gemeinderat:

*Keine Anpassung der Zonenvorschriften Landschaft, gestützt auf die oben aufgeführten Erläuterungen. Siehe auch Erläuterungen unter Punkt 6.*

#### **5.4 f) TWW-Objekt Nr. 110**

- Aufnahme des TWW-Objektes Nr. 110 im Bereich der Parzelle 1075 in den Zonenplan Landschaft gemäss revidiertem Perimeter des TWW-Objekts „Hard“.

#### **Argumente zu den Eingaben:**

- Aufgrund des grossen naturschützerischen Wertes sollte die Wiese in den Zonenplan Landschaft als Naturschutzzone aufgenommen werden.
- Die noch nicht definitive Aufnahme des Objekts ins Inventar bedeutet nicht, dass der ungeschmälerte Erhalt bezüglich Grösse und Qualität hinfällig ist.

**Erläuterungen / Entscheid Gemeinderat:**

> siehe auch zusammengefasste Erläuterungen zum Thema Naturschutzzone N1 unter Punkt 6.

Im Zuge der Erarbeitung der Zonenvorschriften Landschaft hat der Gemeinderat entsprechende Unterlagen bei der Bundefachstelle angefordert. Aus der Analyse der Unterlagen geht hervor, dass das TWW-Objekt Nr. 110 keine Rechtsgültigkeit erlangt hat. Aufgrund dessen hat sich der Gemeinderat entschieden, in diesem Bereich heute keine Naturschutzzone zu definieren. Nach Rücksprache mit der kantonalen Fachstelle dient das Objekt Nr. 110, Teilbereich Hart Ost der Kompensation von potentiellen Tww-Flächen im Leimertgarten, die der uneingeschränkten Überbauung innerhalb des Siedlungsgebietes zugeführt werden sollen.

Aufgrund der differenzierten Behandlung der TWW-Objekte und fehlender Einigung mit den kantonalen Fachstellen wird die ganze Thematik TWW-Objekte und Umsetzung in der kommunalen Nutzungsplanung im Rahmen der Revisionsarbeiten nicht weiterverfolgt. Siehe dazu ausführliche Erläuterungen unter Kapitel 6.

**Entscheid Gemeinderat:**

*Das im Bundesinventar nicht definitiv bereinigte TWW-Objekt Nr. 110 wird orientierend im Zonenplan Landschaft belassen. Siehe auch Erläuterungen unter Punkt 6.*

**5.4 g) Wertvolle Naturwerte ohne Schutzstatus „Galgenagger“ und Klein „Blauenfeld“**

- Aufnahme der wertvollen Naturobjekte „Galgenagger“ (N3) und „Kleinblauen Feld“ (N6) in den verbindlichen Teil des Zonenplans und in den Anhang 1 des Zonenreglements.

**Argumente zu den Eingaben:**

- Die Gemeinde anerkennt den hohen Wert dieser wertvollen Lebensräume, verzichtet jedoch darauf, diesen Werten den nötigen, längerfristigen Schutz zukommen zu lassen.
- Es wird davon ausgegangen, dass die Eigentümerschaft keinen verbindlichen Schutz, wie es im Einvernehmen mit den Grundeigentümer vorgesehen ist, wünscht.
- Gemäss kant. Natur- und Landschaftsschutzgesetz sind die Gemeinden verpflichtet, schützenswerte Objekte langfristig zu sichern. Es wird dies so verstanden, dass auch gegen den Willen von Eigentümer und Bewirtschafter eine Unterschutzstellung wertvoller Objekte auch dann durchgesetzt werden kann bzw. muss, wenn keine einvernehmliche Lösung gefunden wurde.

**Erläuterungen / Entscheid Gemeinderat:**

Der Gemeinderat setzt bei der Unterschutzstellung von Naturflächen und Naturobjekten grundsätzlich auf Freiwilligkeit. Im Rahmen einer vorgängigen Stellungnahme der Grundeigentümerschaften wurde eine Unterschutzstellung verschiedener Flächen und Objekte diskutiert. In Folge dessen wurde die Unterschutzstellung von einigen Grundeigentümer nicht gewünscht bzw. wird die Erhaltung der Naturwerte durch andere Massnahmen weiterverfolgt.

Der Gemeinderat möchte dieses Vorgehen weiterführen und gemeinsam mit den Grundeigentümern nach einvernehmlichen Lösungen suchen. Man ist der Ansicht, dass mit einer Unterschutzstellung ohne Zustimmung des Eigentümers das gewünschte Ziel nicht erreicht werden kann und dieses Vorgehen allenfalls eine kontraproduktive Wirkung erzielen könnte.

Der Erhalt der wertvollen Naturwerte kann indes auch auf anderem Wege erzielt werden. So kann gemäss § 10 Abs. 1 lit. c NLG der Schutz und Unterhalt von kommunal schützenswerten Landschaften und Naturobjekten erreicht werden durch Vereinbarungen mit den Grundeigentümern und Grundeigentümerinnen oder den Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen. Entsprechend ist die Gemeinde stets bemüht, mittels Öko-Verträgen schützenswerte Objekte zu erhalten.

Zur Abrundung des Gesamtbildes sollen die Naturobjekte, welche nicht unter Schutz gestellt werden konnten, als orientierende Planinhalte ohne Schutzstatus aufgeführt werden. Mit dieser Vorgehensweise werden die Naturwerte transparent dargestellt und für allfällige Bewertungen nachvollziehbar.

Entscheid Gemeinderat:

*Keine Anpassung der Zonenvorschriften Landschaft, gestützt auf die oben aufgeführten Erläuterungen.*

#### **5.4 h) öW+A-Zone Lüsselmatten**

- Streichung der Erweiterung der öW+A-Zonen aus dem Planinhalt.

##### **Argumente zu den Eingaben:**

- Es ist innerhalb des Siedlungsperimeters östlich des Zufahrtswegs zum Fussballplatz noch genügend Freiraum vorhanden. Zudem tangiert die Erweiterung den wertvollen Uferbereich und den Gewässerraum.
- Der Planungsbericht gibt nur sehr oberflächlich über den Bedarf und die geplante Erweiterung Auskunft.

##### **Erläuterungen / Entscheid Gemeinderat:**

Für eine Erweiterung der öW+A-Zonen im Gebiet Lüsselmatten hat der Gemeinderat beim Amt für Raumplanung eine Vorabklärung vorgenommen. Im Rahmen des kantonalen Vorprüfungsverfahrens ist der Gemeinde mitgeteilt worden, dass eine Erweiterung der öW+A-Zone nur vollzogen werden kann, wenn anderenorts eine entsprechende Fläche aus den Bauzonen entlassen würde.

Der Gemeinderat ist zum Schluss gekommen, dass aufgrund der gesetzlichen Vorgaben auf eine Erweiterung der öW+A-Zone verzichtet wird.

Entscheid Gemeinderat:

*Parz. 866 und 1649 werden als nach wie vor rechtskräftige Landwirtschaftszonen (gemäss übergeordnetem Recht) dargestellt. Ein hinweisender Eintrag auf die laufende Mutation wird gelöscht und die heute rechtskräftige Abgrenzung zum Zonenplane Siedung wieder dargestellt.*

#### **5.4 i) Spezialzone für „Modellflugplatz“**

- Streichung der Spezialzone „Modellflugplatz“ aus dem Zonenplan und dem Zonenreglement infolge Konflikt mit Vorranggebiet Landschaft gemäss KRIP.

##### **Argumente zu den Eingaben:**

- In der Nachbargemeinde Brislach existiert ein Modellflugplatz. Zwei Plätze im gleichen geographischen Raum sind unnötig und unerwünscht, da Modellflug nachweislich grosse Beeinträchtigungen im Bereich Natur-, Umwelt und Landschaftsschutz verursacht.

- Die Evaluation eines Standortes hat gemäss der gemeinsamen Empfehlung des Schweizerischen Modellflugverbandes und der Umweltorganisationen sowie der KBNL zu erfolgen.

---

### **Erläuterungen / Entscheid Gemeinderat:**

Die Modellfluggruppe ist ein Verein, der seit 1959 besteht und seit 1978 im Grenzgebiet der Gemeinden Zwingen und Brislach in der Landwirtschaftszone eine Start- und Landebahn für Modellflugzeuge betreibt. Im Laufe der Jahre konnte der Verein die Parzellen 413 und 1514 erwerben.

Eine befestigte Flugpiste inkl. Terrainanpassung wurde im Jahre 1991 mittels Ausnahmegewilligung vom 21. Oktober 1991 und die Asphaltierung der Piste im Jahre 1998 bewilligt. Die Anlage wurde somit rechtmässig erstellt.

Ausschlaggebend für verschiedene vorgängige Planungsstationen war ein Baubegehren betr. Erstellung eines Geräteschopfes, welches wiederholt abgelehnt wurde. Dies geschah aus verschiedenen Gründen, jedoch immer in Bezug auf Art. 24 RPG. Aus den verschiedenen Akten (Verfügungen, RR-Beschlüssen) ist zu entnehmen, dass vom Kanton angeregt wurde, das Areal in eine Spezialzone umzuzonen (Baugesuch Nr. 4246/1995, Beschlussprotokoll BIT, Augenschein vom 21. Nov. 1995 und Verfügung Kantonsgericht vom 19. April 2006, siehe Anhang 1 zum Planungsbericht).

Gestützt auf diesen Hintergrund hat nun die Gemeinde im Rahmen ihrer Landschaftsplanung eine Spezialzone mit entsprechenden Vorschriften definiert. Mit den Zonenvorschriften wird der Rahmen für die Nutzung, den Betrieb (Einschränkung der Nutzung durch Verfügung des Gemeinderates möglich) sowie für Bauten und Anlagen, sprich einen Geräteschopf definiert. Ein Geräteschopf soll zwecks Einpassung nur im Sinne einer traditionellen Feldscheune erstellt werden können. Im Weiteren werden zur Umgebungsgestaltung und zu Infrastrukturflächen Auflagen festgeschrieben (Einpassung, Ökologie). Durch die Ausscheidung einer Spezialzone, die letztendlich auch durch den Kanton angeregt wurde, soll ein geordneter Betrieb erfolgen, bei welchem der Gemeinderat massgeblich und direkt Einfluss nehmen kann.

Aus Sicht der Gemeinde muss eine grundsätzliche Standortevaluation nicht vorgenommen werden, wurde doch der Betrieb an diesem Standort (negative Standortgebundenheit) durch die verschiedenen kantonalen Instanzen nie in Frage gestellt. Zudem ist dem Vereinsinternetportal des Modellflugvereins Brislach zu entnehmen, dass sich der Verein in erster Linie auf den Segelflug ausgerichtet hat, wodurch auch sein Standort aufgrund der guten thermischen Lage begründet wird. Es ist zudem fraglich, ob ein Zusammenlegen zweier Vereine an einem Standort eine bessere Lösung hervorbringt (Verkehr, Platzprobleme etc.).

Vielmehr geht es heute darum, einen geordneten Modellflug-Betrieb einzurichten und Vorgaben für Nutzung sowie Bauten und Anlagen zu definieren. Die Zonenvorschriften sollen jedoch mit einer Bestimmung ergänzt werden, die bei Aufgabe des Flugbetriebes den Rückbau in ein landwirtschaftlich nutzbares Areal vorschreibt (inkl. Abbau von Bauten und Anlagen).

### **Entscheid Gemeinderat:**

*Der Gemeinderat hält an der Ausscheidung einer Spezialzone, aufgrund der oben aufgeführten Erläuterungen, fest.*

Es wird folgende Bestimmung unter § 8 Spezialzone für "Modellflugplatz" aufgenommen:

#### **§ 8, Abs. 6 (neu)**

##### **<sup>6</sup> Aufgabe des Modellflugbetriebs**

*Bei Aufgabe des Modellflugbetriebes ist das Areal wieder so Instand zu setzen, dass es der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden kann.*

---

**5.4 j) § 5 Landwirtschaftszone (Weidezäune)**

---

- Neuer Abs.: Weidezäune dürfen den Abstand von 5 Metern vom Waldrand nicht unterschreiten.

**Argumente zu den Eingaben:**

- Waldränder und das angrenzende Offenland erfüllen eine wichtige ökologische Funktion. Weidezäune direkt am Waldrand beeinträchtigen diese Funktion, weshalb ein Mindestabstand von 4 m eingehalten werden müsste.
- 
- 

**Erläuterungen / Entscheid Gemeinderat:**

Der Gemeinderat möchte die landwirtschaftliche Bewirtschaftung nicht übermässig durch Vorschriften einschränken, die je nach Situation einen grösseren Spielraum offen halten sollten, zumal heute vielerorts zeitlich begrenzte Weidezäune und Zäune zum Schutz von Kulturen verwendet werden. Übergeordnete Bestimmungen und Vorgaben geben den Landwirten den notwendigen Rahmen, in welchem sie ihre Bewirtschaftungsformen hier entsprechend ausführen sollen (z.B. Direktzahlungsverordnung).

Weiter bestehen keine gesetzlichen Grundlagen betreffend Definition eines Abstands zwischen Einzäunungen/Einfriedungen und Waldrand. Das Vorschreiben von Mindestabständen würde allenfalls zu allzu restriktiven Auflagen für die Bewirtschaftung führen, wobei möglicherweise der entstehende Randstreifen zu einer Verbrachung führen könnte, was nicht erwünscht ist.

Massive und dauernd installierte Einzäunungen erfordern eine Baubewilligung. Und in diesem Rahmen kann der Kanton die entsprechenden Auflagen erlassen.

**Entscheid Gemeinderat:**

*Keine Anpassung der Zonenvorschriften Landschaft, gestützt auf die oben aufgeführten Erläuterungen.*

---

---

**5.4 k) § 7 Spezialzone für „Rebbau“**

---

- Auf die Ausscheidung einer Spezialzone für „Rebbau“ ist zu verzichten. Eventuell sind § 7 Abs. 2 Bauten und Bauteile sowie Abs. 3 erster Satz und Abs. 4 zweiter Satz zu streichen.

**Argumente zu den Eingaben:**

- Es ist bei einer landwirtschaftlich-gewerblichen Ausrichtung des Rebbaus keine Spezialzone nötig.
  - Es ist nicht ersichtlich, wie viele Bewirtschafteter den Rebberg nutzen. Folglich ist auch unklar, für wie viele Rebhäuschen ein theoretischer Bedarf besteht. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass mehrere solche Bauten vorgesehen sind, was aus landschaftsschützerischer Sicht nicht erwünscht ist.
- 
- 

**Erläuterungen / Entscheid Gemeinderat:**

Die Rebnutzung in Zwingen hat Tradition. Der Gemeinderat möchte daher mit der Zonenordnung und Zonenzuweisung einer Spezialzone für „Rebbau“ an der Rebnutzung festhalten und sie manifestieren.

---

---

Das Erstellen von neuen Bauten soll nur aufgrund eines Bedarfsnachweises bewilligt werden. Dabei ist es Sache des Projektausführenden nachzuweisen, ob sein Bedarf begründet ist. Die Bewilligung für Bauten und Anlagen ausserhalb des Siedlungsgebietes wird auf Stufe Baubewilligungsbehörde (Kanton) und landwirtschaftlicher Gesetzgebung behandelt und kann mit der vorliegenden Planung nur teilweise beeinflusst werden. Die Baubewilligungsbehörde hat zu beurteilen, ob eine Bewilligung für neue Rebhäuschen ausgesprochen werden kann. Die Gemeinde Zwingen legt lediglich den Rahmen für die Bauten fest, wie sie sich aus ihrer Sicht in das Landschaftsbild ihrer Gemeinde einpassen sollen.

Über die Zahl und Mindest-Rebflächenvorgaben für die Bewilligung von Rebhäuschen (Usus in "alten" Planungen anderer Gemeinden mit Spezialzonen für Rebbau) machen die Zonenvorschriften, gestützt auf Intervention der kantonalen Fachstellen, bewusst keine Aussage. Der Gemeinderat hält an der Ausscheidung der Spezialzone für Rebbau fest.

Entscheid Gemeinderat:

*Keine Anpassung der Zonenvorschriften Landschaft, gestützt auf die oben aufgeführten Erläuterungen.*

#### **5.4 I) § 12 Naturschutzzonen / Schutzobjekte**

- Neuer Absatz: Die Naturschutzzonen und Schutzobjekte sind von Neophyten frei zu halten.

##### **Argumente zu den Eingaben:**

- Neophyten können die Schutzgebiete massiv beeinträchtigen. Bei der Pflege der Schutzgebiete ist die Neophytenbekämpfung zu berücksichtigen.

##### **Erläuterungen / Entscheid Gemeinderat:**

Der Gemeinderat begrüsst und unterstützt die Bemühungen, insbesondere Naturschutzzonen und Schutzobjekte von Neophyten frei zu halten zum Schutz der heimischen Flora. Dies soll jedoch für das ganze Landschaftsgebiet gelten

Um die weitere Ausbreitung von Neophyten zu verhindern, soll eine entsprechende allgemeine Bestimmung ins Zonenreglement aufgenommen werden und den Gemeinderat zusätzlich befugt aktiv zu werden. Es soll damit ein Beitrag dazu geleistet werden, dass man die Neophyten-Problematik in den Griff bekommt. Im Übrigen bekämpft die Gemeinde seit Jahren mit 8 - 10 Schulklassen anlässlich eines Schulprojektes invasive Neophyten.

Entscheid Gemeinderat:

*Es wird eine Bestimmung ins Zonenreglement aufgenommen, welcher den Umgang mit Neophyten beinhaltet:*

##### **§ 18 Vollzug: Abs. 6 (neu)**

###### **<sup>6</sup> Neophyten**

*Der Gemeinderat sorgt bei Bedarf für Massnahmen gegen invasive gebietsfremde Arten. Eine Bepflanzung mit Arten, die zu den sogenannten invasiven Neophyten gezählt werden, ist nicht zulässig.*

#### **5.4 m) § 13 Uferschutzzonen**

- Abs. 3 ist zu ergänzen: Die Uferbereiche von Fliessgewässern sind von invasiven Neophyten frei zu halten.

#### **Argumente zu den Eingaben:**

- Neophyten können die ökologische Funktion von Uferbereichen massiv beeinträchtigen. Zudem destabilisieren Neophyten die Uferböschungen. Bei der Pflege und dem Unterhalt ist die Neophytenbekämpfung zu berücksichtigen.

---

#### **Erläuterungen / Entscheid Gemeinderat:**

Diese Mitwirkungseingabe ist der Eingabe 5.4 l) gleichzustellen. Antrag und Argumente beinhalten ähnliche Forderungen und Anregungen.

Entscheid Gemeinderat:

*Es wird auf den Entscheid unter Punkt 5.4 l) verwiesen.*

### **5.5 Mitwirkungseingaben Dr. Martin Furter (Verbände BNV, pro natura)**

Einleitend ist zu bemerken, dass die Gemeinde Zwingen bis anhin keine Zonenvorschriften Landschaft besessen hat, die für den Gemeinderat oder andere vollziehenden Instanzen als Planungsinstrument für entsprechende Handlungsanweisungen oder Verfügungen bereit standen. Sämtliche vorbestandene Schutzobjekte (Hecken / Feldgehölze / Uferschutzzonen) aus der Zonenplanung 1984 wurden in die Planung übernommen.

Dem Planungsbericht ist zu entnehmen, dass der Gemeinderat den Landwirten in der Bewirtschaftung ihrer Flächen keine Vorschriften überbinden will, sei durch durchgesetzte Naturschutzzonen oder anderen auferlegten Verpflichtungen ausserhalb der gesetzlichen Rahmen. Naturobjekte sollen durch Anreize (Öko-Flächen) und übergeordnete Regelungen entstehen, unterhalten und gefördert werden.

#### **5.5 a) § 5 Landwirtschaftszone (Antrag 1)**

- § 5 Landwirtschaftszone sei zu ergänzen mit Abs. 5 Bodenschutz: Bei der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung ist den Aspekten einer schädlichen Bodenerosion und einer qualitätsmindernden Bodenverdichtung Rechnung zu tragen.

#### **Argumente zu den Eingaben:**

- Es liegt im allgemeinen Interesse und im Interesse der Bewirtschaftenden, dass der langfristigen Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit besondere Beachtung zu schenken ist.
- Es wird empfohlen, den diesbezüglichen Textvorschlag, welcher den Art. 6 VBBO (Bundesverordnung über Belastungen des Bodens) konkretisiert, des vom Kanton BL zur Zonenplanung erarbeiteten Leitfadens ins Reglement aufzunehmen.

**Erläuterungen / Entscheid Gemeinderat:**

Der Gemeinderat anerkennt, dass die Bodenerosion wie auch die Bodenverdichtung zwei wichtige Faktoren sind, welche die Bodeneigenschaften und vor allem die Bodenfruchtbarkeit stark beeinträchtigen können. Er erachtet es daher als wichtig, dass der Bodenschutz im Bereich der Landwirtschaft entsprechend berücksichtigt wird, damit auch die Produktivität der Böden langfristig erhalten bleibt.

Es sollte jedoch im ureigenen Interesse eines jeden Landwirtes liegen, der Bodenqualität die grösstmögliche Beachtung zu schenken. Das Einfügen eines zusätzlichen Absatzes mit hinweisendem Charakter wird daher als sinnvoll erachtet.

**Entscheid Gemeinderat:**

*§ 5 Landwirtschaftszone wird durch folgenden Absatz ergänzt:*

**<sup>5</sup> Bodenschutz**

*Bei der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung sind die Aspekte von Bodenerosion und Bodenverdichtung zu beachten.*

**5.5 b) Ergänzungen zu § 5 Landwirtschaftszone: Abstand von Weidezäunen vom Waldrand (Antrag 2)**

- In § 5 Landwirtschaftszone sei ein Abs. x "Weitere Bestimmungen" einzufügen, in dem für Weidezäune ein Abstand von mindestens 3 Metern vom Waldrand festgelegt wird.

**Argumente zu den Eingaben:**

- Entlang von Waldrändern ist ein Krautsaum von grosser Bedeutung für die biologische Vielfalt. Dieser sollte zumindest das in der Direktzahlungsverordnung geltende Minimum von 3 m für extensive Grün- oder Streuflächenstreifen umfassen.
- Zu bevorzugen wäre allerdings ein 4 m breiter Krautsaum, wie er in den Vorgaben für die Hecken, Feld- und Ufergehölze im Rahmen der Biodiversitätsförderung vorgesehen ist.

**Erläuterungen / Entscheid Gemeinderat:**

Diese Mitwirkungsangabe ist der Eingabe 5.4 j) gleichzustellen. Antrag und Argumente beinhalten ähnliche Forderungen und Anregungen.

**Entscheid Gemeinderat:**

*Keine Anpassung der Zonenvorschriften Landschaft, gestützt auf die oben aufgeführten Erläuterungen. Siehe Erläuterungen unter Punkt 5.4 j).*

---

**5.5 c) §7 Spezialzone für „Rebbau“ (Antrag 3)**

---

- Auf die Ausscheidung einer Spezialzone für „Rebbau“ sei zu verzichten. Eventuell seien § 7 Abs. 2 Bauten und Bauteile sowie Abs. 3 erster Satz und Abs. 4 zweiter Satz zu streichen.

**Argumente zu den Eingaben:**

- Die mit Rebbau genutzte Parzelle 1075 erfordert als landwirtschaftlich genutzte Fläche keine Spezialzone. Der Planungsbericht gibt keine Auskunft darüber, weshalb hier eine Spezialzone auszuscheiden wäre. Die für die Bewirtschaftung notwendige Bauteile ist bereits vorhanden, und falls diese einst mit entsprechender Bewilligung erstellt wurde, dürfte die Standortgebundenheit damals bestätigt worden sein.
  - Wie mit den Regelungen aus Abs. 2 und Abs. 3 dem Anspruch, dass das Landschaftsbild dabei nicht beeinträchtigt werden darf, gerecht werden soll, erschliesst sich uns nicht. Es geht nämlich weder aus dem Planungsbericht noch aus dem Reglement hervor, wie viele derartige Reb-/Gerätehäuschen allenfalls in den Rebberg gestellt werden sollen. Da offenbar mehr als ein Objekt beabsichtigt ist, kann eine relevante Beeinträchtigung des Landschaftsbildes eines zusammenhängenden Rebberges mit Sicherheit nicht ausgeschlossen werden.
- 

**Erläuterungen / Entscheid Gemeinderat:**

Diese Mitwirkungseingabe ist der Eingabe 5.4 k) gleichzustellen. Antrag und Argumente beinhalten ähnliche Forderungen und Anregungen.

**Entscheid Gemeinderat:**

*Keine Anpassung der Zonenvorschriften Landschaft, gestützt auf die oben aufgeführten Erläuterungen. Siehe Erläuterungen unter Punkt 5.4 k).*

---

**5.5 d) § 8 Spezialzone für „Modellflugplatz“ (Antrag 4 und 12)**

---

- Auf die Spezialzone „Modellflugplatz“ sei zu verzichten.

**Argumente zu den Eingaben:**

- Die in § 8 vorgesehenen Regelungen vermögen der umgebenden Landschaftsschutzzone nicht zu genügen. Es fehlt jegliche Aussage über die Dimensionierung betreffend Zufahrt und Parkierungsflächen. Dies weckt insbesondere im Zusammenhang mit der Idee der Durchführung von Modellflugwettbewerben grosse Besorgnis.
  - Der Modellflugplatz liegt gemäss ornithologischem Inventar in einem Defizitgebiet. In der Landschaftsschutzzone ist es ein wesentliches Ziel, den Lebensraum für die Natur, d.h. auch für die Avifauna aufzuwerten.
  - Es widerspricht den Zielen des Landschaftsschutzes, den bisher nicht legalisierten Modellflugplatz zu einer grösseren Anlage auszubauen. Es wird deshalb das Ansinnen, eine Spezialzone für „Modellflugplatz“ in der Landschaftsschutzzone auszuscheiden, grundsätzlich abgelehnt, mit Verweis auf RPG Art. 24.
  - Der Modellflugplatz liegt inmitten eines Vorranggebietes Landschaft. Ein Modellflugplatz ist keine zulässige Bauteile. Der Modellflugplatz ist nicht bewilligt und hat somit auch keine Bestandesgarantie. Deshalb kann hier keine Spezialzone ausgeschieden werden.
-

**Erläuterungen / Entscheid Gemeinderat:**

Diese Mitwirkungseingabe ist der Eingabe 5.4 i) gleichzustellen. Antrag und Argumente beinhalten ähnliche Forderungen und Anregungen.

Entscheid Gemeinderat:

*Keine Anpassung der Zonenvorschriften Landschaft, gestützt auf die oben aufgeführten Erläuterungen. Siehe Erläuterungen unter Punkt 5.4 i).*

**5.5 e) § 12 Naturschutzzonen / Schutzobjekte (Antrag 5)**

- Es sei in § 12 ein Absatz aufzunehmen, der besagt, dass in den Naturschutzzonen Neophyten soweit zu bekämpfen sind, dass der Wert des geschützten Lebensraums nicht beeinträchtigt wird. Eventuell sei die Notwendigkeit der Bekämpfung von Neophyten in die Bestimmungen zu den einzelnen Naturschutzzonen im Anhang aufzunehmen.

**Argumente zu den Eingaben:**

- Es empfiehlt sich, eine allgemeine Schutzbestimmung betreffend dem Schutz vor Neophyten in die allgemeinen Bestimmungen für die Schutzzonen aufzunehmen. In einigen Lebensräumen, die als Naturschutzobjekte im Interesse der Allgemeinheit verbindlich in den Zonenplänen bezeichnet werden, bilden Neophyten ernsthafte Beeinträchtigungen der zu erhaltenden Qualität.

**Erläuterungen / Entscheid Gemeinderat:**

Diese Mitwirkungseingabe ist der Eingabe 5.4 l) gleichzustellen. Antrag und Argumente beinhalten ähnliche Forderungen und Anregungen.

Entscheid Gemeinderat:

*Siehe Anpassung Zonenreglement in Mitwirkungseingabe 5.4 l)*

**5.5 f) § 13 Uferschutzzone (Antrag 6)**

- In § 13 Abs. 2 einfügen: Die Pflege der Ufervegetation umfasst auch Bekämpfung der Neophyten.

**Argumente zu den Eingaben:**

- Es wird empfohlen, in § 13 eine Ergänzung einzufügen, die die Bekämpfung der sich gerade entlang von Gewässern ausbreitenden Neophyten berücksichtigt.

**Erläuterungen / Entscheid Gemeinderat:**

Diese Mitwirkungseingabe ist der Eingabe 5.4 l) bzw. 5.4 m) gleichzustellen. Antrag und Argumente beinhalten ähnliche Forderungen und Anregungen.

Entscheid Gemeinderat:

*Siehe Anpassung Zonenreglement in Mitwirkungseingabe 5.4 l)*

---

**5.5 g) Streuobstbestände von Anhang 2 in Anhang 1 verschieben (Antrag 7)**

---

- In Anhang 1 sei ein Abschnitt „Streuobstbestände“ aufzunehmen. Es soll der Abschnitt 1.3 aus Anhang 2 in Anhang 1 übertragen werden.

**Argumente zu den Eingaben:**

- Es wird empfohlen, die Streuobstbestände in den verbindlichen Inhalt aufzunehmen. Da sie in den orientierenden Inhalt aufgenommen wurden, anerkennt die Gemeinde effektiv den Wert dieses Lebensraums.
- 
- 

**Erläuterungen / Entscheid Gemeinderat:**

Diese Mitwirkungseingabe ist der Eingabe 5.4 d) gleichzustellen. Antrag und Argumente beinhalten ähnliche Forderungen und Anregungen.

Entscheid Gemeinderat:

*Keine Anpassung der Zonenvorschriften Landschaft, gestützt auf die oben aufgeführten Erläuterungen. Siehe Erläuterungen unter Punkt 5.4 d).*

---

**5.5 h) Landschaftsschutzzone (Antrag 8)**

---

- Die Landschaftsschutzzone sei ohne Abstriche gemäss dem Vorranggebiet Landschaft im KRIP im Zonenplan festzulegen.

**Argumente zu den Eingaben:**

- Es wird in Übereinstimmung mit den Vorgaben des KRIP als zwingend erachtet, die Landschaftsschutzzone im Umfang des Vorranggebietes Landschaft ohne Abstriche festzulegen.
- 
- 

**Erläuterungen / Entscheid Gemeinderat:**

Diese Mitwirkungseingabe ist der Eingabe 5.4 b) gleichzustellen. Antrag und Argumente beinhalten ähnliche Forderungen und Anregungen.

Entscheid Gemeinderat:

*Erweiterung der Naturgefahrenzone im Sinne der Landschaftsschutzzone (keine zusätzlichen Bauten) im Gebiet Jostenmatten (siehe Punkt 5.9 a).*

---

**5.5 i) Hochstammobstgärten / Streuobstbestände (Antrag 9)**

---

- Streuobstbestände seien in den verbindlichen Planinhalt und als Schutzobjekte in den Anhang 1 des Reglements aufzunehmen.

**Argumente zu den Eingaben:**

- Es wird vorgeschlagen, die Hochstammobstgärten in den verbindlichen Planinhalt aufzunehmen.
- 
-

**Erläuterungen / Entscheid Gemeinderat:**

Diese Mitwirkungseingabe ist der Eingabe 5.4 d) gleichzustellen. Antrag und Argumente beinhalten ähnliche Forderungen und Anregungen.

Entscheid Gemeinderat:

*Keine Anpassung der Zonenvorschriften Landschaft, gestützt auf die oben aufgeführten Erläuterungen. Siehe Erläuterungen unter Punkt 5.4 d).*

**5.5 j) Naturschutzzone 1: Gebiet Hart (Antrag 10)**

- Die Naturschutzzone N1 sei nach Süden bis zum Hartweg zu erweitern.

**Argumente zu den Eingaben:**

- Da es sich hier um ein geschütztes Element gemäss TWW-Inventar handelt, darf dieses an der südlichen Seite nicht geschmälert werden. Dies insbesondere auch in Beachtung der in Kraft stehenden Bundes-Verordnung über die Trockenwiesen- und Weiden von nationaler Bedeutung.

**Erläuterungen / Entscheid Gemeinderat:**

> siehe auch zusammengefasste Erläuterungen zum Thema Naturschutzzone N1 unter Punkt 6.

Diese Mitwirkungseingabe ist der Eingabe 5.4 e) gleichzustellen. Antrag und Argumente beinhalten ähnliche Forderungen und Anregungen.

Entscheid Gemeinderat:

*Keine Anpassung der Zonenvorschriften Landschaft, gestützt auf die oben aufgeführten Erläuterungen. Siehe Erläuterungen unter Punkt 5.4 e) sowie unter Punkt 6.*

**5.5 k) Naturobjekte N3 Galgenagger und N6 Klein Blauenfeld ohne Schutzstatus (Antrag 11)**

- Die wertvollen Naturobjekte N3 und N6 seien in den verbindlichen Planinhalt und in Anhang 1 des Reglements aufzunehmen.

**Argumente zu den Eingaben:**

- Es wird darum gebeten, diese wertvollen Objekte in den verbindlichen Planinhalt und in Anhang 1 des Reglements aufzunehmen.
- Die Unterschutzstellung wertvoller Naturobjekte kann aufgrund der rechtlichen Grundlagen nicht nur auf Freiwilligkeit basieren.

**Erläuterungen / Entscheid Gemeinderat:**

Diese Mitwirkungseingabe ist der Eingabe 5.4 g) gleichzustellen. Antrag und Argumente beinhalten ähnliche Forderungen und Anregungen.

Entscheid Gemeinderat:

*Keine Anpassung der Zonenvorschriften Landschaft, gestützt auf die oben aufgeführten Erläuterungen. Siehe Erläuterungen unter Punkt 5.4 g).*

### **5.5 l) Siedlungstrenngürtel gemäss KRIP und Wildtierkorridore (Antrag 13)**

---

- Es seien der im KRIP eingetragene Siedlungstrenngürtel und die Wildtierkorridore als orientierende Inhalte in den Plan aufzunehmen.

#### **Argumente zu den Eingaben:**

- Die Wildtierkorridore östlich und westlich des Siedlungsgebietes müssen leider als „beeinträchtigt“ bezeichnet werden, haben aber eben trotzdem ihre Bedeutung im Rahmen der Erhaltung der Durchlässigkeit für die Fauna.
- Gerade bei diesen für die Vernetzung der Wildlebensräume wichtigen Korridoren muss darauf geachtet werden, dass diese nicht weiter verschlechtert werden. Vielmehr sollten alle Anstrengungen unternommen werden, Verbesserungen zu schaffen.
- Der im KRIP festgesetzte Siedlungstrenngürtel „Chleeboden“ fällt zusammen mit dem ebenfalls im KRIP festgesetzten Wildtierkorridor. Dem Abschnitt des Birstals zwischen Zwingen und Laufen kommt somit besondere Bedeutung im Rahmen der Erhaltung/Förderung der Biodiversität zu.
- Es ist daher wichtig, die Korridore im Zonenplan einzutragen. Zumindest im orientierenden Inhalt. Zusätzlich sollte definiert werden, dass es das Ziel sei, die Durchlässigkeit wieder zu verbessern.

---

#### **Erläuterungen / Entscheid Gemeinderat:**

Diese Mitwirkungseingabe ist der Eingabe 5.4 c) gleichzustellen. Antrag und Argumente beinhalten ähnliche Forderungen und Anregungen. Im Planungsbericht wird auf die Grundlagen "Kantonalen Richtplan" sowie der relevanten Objektblätter hingewiesen und den Umgang in den Zonenvorschriften Landschaft erläutert.

Entscheid Gemeinderat:

*Beibehaltung sowie Erweiterung der Naturgefahrenzone im Gebiet Jostenmatten > Offenhalten der Landschaft für den Wildwechsel (siehe Punkt 5.9 a).*

### **5.5 m) Artenreiche Wiese östlich Rebbauzone (Antrag 14)**

---

- Im Rahmen der Zonenplanung Landschaft sei die im TWW-Inventar mit Nr. 110 bezeichnete Wiese östlich der Rebbauzone als Naturschutzzone einzutragen.

#### **Argumente zu den Eingaben:**

- Das im noch nicht rechtskräftigen Teil des TWW-Inventars mit Nr. 110 bezeichnete Objekt, bestehend aus zwei Flächen, hat zweifellos grosse Bedeutung als Lebensraum für die entsprechenden Arten. Diesem Lebensraum auch in der kommenden Periode der Landschaftsplanung Sorge zu tragen, sollte eigentlich ein wichtiges Anliegen der Gemeinde sein.
- Es wird daher empfohlen, zumindest die Fläche innerhalb der Parzelle 1075 ebenfalls in den Zonenplan als Naturschutzzone aufzunehmen.

---

#### **Erläuterungen / Entscheid Gemeinderat:**

Diese Mitwirkungseingabe ist der Eingabe 5.4 f) gleichzustellen. Antrag und Argumente beinhalten ähnliche Forderungen und Anregungen.

**Entscheid Gemeinderat:**

*Erläuterungen und Anpassung (orientierende Darstellung des nicht definitiv bereinigten TWW-Objektes Nr. 110 im Zonenplan) siehe unter Punkt 5.4 f).*

**5.5 n) Weiher der FIPAL (Antrag 15)**

- Der Weiher mit umgebender artenreicher Wiese auf Parzelle 832 sei als Naturschutzzone in den Plan aufzunehmen.

**Argumente zu den Eingaben:**

- Westlich des Lokals des FIPAL findet sich der als Ersatzmassnahme im Zusammenhang mit dem Bau des Vereinslokals angelegte Weiher, umgeben von einer artenreichen Wiese. Es hat sich hier auf Parzelle 832 ein wertvoller Lebensraum entwickelt, in dem u.a. die Ringelnatter nachgewiesen ist und der insgesamt eine vielfältige Amphibien- und Reptilienfauna beherbergt.

**Erläuterungen / Entscheid Gemeinderat:**

Es handelt sich dabei um einen künstlich angelegten Weiher. Dieser wurde jedoch bei der Überprüfung des Naturinventars im Jahre 2008 bewusst nicht zusätzlich vermerkt. Der Weiher dient der Aufzucht von einheimischen Fischen, die später in die öffentlichen Gewässer ausgesetzt werden. Der Gemeinderat möchte bewusst keine Unterschutzstellung vornehmen, da sie die Aufzucht der Fische als prioritäres Ziel sieht und diese nicht durch Zwänge einschränken möchte, die sich aus Schutzmassnahmen ergeben könnten.

**Entscheid Gemeinderat:**

*Keine Anpassung der Zonenvorschriften Landschaft, gestützt auf die oben aufgeführten Erläuterungen.*

**5.5 o) Ausdolungen (Antrag 16)**

- Aufnahme des Gewässerraums für die auszdolenden Bachabschnitte des Fandelbachs, Schäffletebachs und Längimattbachs in den Zonenplan (orientierender Inhalt).

**Argumente zu den Eingaben:**

- Auf Zwingener Boden finden sich gemäss Verzeichnis der Eindolungen und Drainagen im Laufental drei z.T. eingedolte Gewässer, bei denen sich eine Freilegung aufgrund ihres ökologischen Potenzials lohnen würde (Fandelbach, Schäffletebach, Längimattbach).
- Die Ausdolung des Längimattbachs auf dem Boden von Nenzlingen ist bereits im kantonalen Wasserbaukonzept als Projekt eingetragen.
- Der Fandelbach erscheint im Wasserbaukonzept als Objekt, das mit hoher Priorität ausgedolt werden soll.
- Im Rahmen der Landschaftsplanung soll der Raum für diese Gewässer bereits dargelegt werden. Es wird daher empfohlen, die Ausdolungsabsicht zumindest im orientierenden Inhalt des Zonenplans zu deklarieren und den entsprechenden Gewässerraum einzutragen.

**Erläuterungen / Entscheid Gemeinderat:**

Grundsätzlich begrüsst der Gemeinderat eine Revitalisierung der Gewässer und die Ausdolung von Bächen, um den natürlichen, ursprünglichen Zustand zu Gunsten einer naturnahen Umwelt und der Förderung der Biodiversität wiederherzustellen. Aktuell sind jedoch keine Ausdolungen von Gewässern in Zwingen geplant.

Gemäss eidg. Gewässerschutzgesetz (GSchG) Art. 38a sind die Kantone verpflichtet Revitalisierungen aufzuzeigen und diese in einem Zeitplan festzuhalten. Der Regierungsrat hat dem Dossier "Strategischen Revitalisierungsplanung Kanton-Basellandschaft" zugestimmt, welche Massnahmen für ausgewählte Abschnitte vorschlägt und hat diese Planung beim Bundesamt für Umwelt (BAFU) eingereicht, die anschliessend bei der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt werden muss (Forderung gem. Art. 38a, Abs. 2 eidg. GschG).

Es ist hier anzumerken, dass die Nutzungsplanung einer periodischen Überprüfung unterliegt. Sind Anpassungen an den Nutzungsplanungsinstrumenten notwendig, werden diese bei gegebener Zeit vorgenommen. Hier anzufügen ist insbesondere im Gebiet Fandelbaches die noch anstehenden Abklärungen zu einer möglichen Deponie im Gebiet Sonnenrain.

Der Gemeinderat hat entschieden, mit vorliegender Planung die heute offen fliessenden Gewässer zu berücksichtigen und dort entsprechende Uferschutzzonen ausgeschieden. Mit der kantonalen Gewässerraumplanung, die noch ansteht, kann allenfalls die Thematik aufgegriffen werden. Zusammen mit dem Kanton können dazumal Ausdolungen und die damit verbundenen Themen (Grundeigentum, Raumbedarf etc.) behandelt werden.

**Entscheid Gemeinderat:**

*Keine Anpassung der Zonenvorschriften Landschaft, gestützt auf die oben aufgeführten Erläuterungen.*

**5.6 Mitwirkungseingaben Schweizerische Bundesbahnen SBB****5.6 a) Ausscheidung von Schutzzonen entlang SBB-Linie**

- Bei der Ausscheidung von Schutzzonen entlang der SBB-Linie ist darauf zu achten, dass bestimmte zwingende Eingriffe wie der regelmässige Unterhalt der Grünflächen zum Teil im Konflikt mit gewissen Schutzziele auf einzelnen Flächen stehen.

**Argumente zu den Eingaben:**

- Um die Vorgaben zu Einhaltung des Lichtraumprofils entlang der SBB-Fahrbahn von Hauptlinien der Kategorie 2 einzuhalten, ist auf gewissen Parzellen entlang der Fahrbahn ein regelmässiger Unterhalt der Grünflächen aus sicherheitstechnischen Gründen notwendig.

**Erläuterungen / Entscheid Gemeinderat:**

Der Gemeinderat ist sich bewusst, dass aus sicherheitstechnischen Gründen ein regelmässiger Unterhalt der Grünflächen sowie der bestockten Flächen entlang der SBB-Linie zwingend notwendig sind und anerkennt daher auch die Notwendigkeit, das Reglement mit einem entsprechenden Abschnitt zu ergänzen. Damit soll gewährleistet werden, dass das Reglement nicht in Widerspruch zu den notwendigen Pflegemassnahmen steht und dass beim Unterhalt der Natur- und Kulturobjekte der Personen- und Sachwertschutz der tangierten Kantonsstrassenparzelle oder des tangierten Bahntrassees beachtet wird.

**Entscheid Gemeinderat:**

*Das Zonenreglement wird folgendermassen ergänzt:*

**§ 9 Grundsatz / Vereinbarung****<sup>4</sup> Natur- bzw. Kulturobjekte auf und entlang von Kantonsstrassenparzellen / Bahntrasse der SBB**

*Tangieren Natur- und Kulturobjekte Kantonsstrassenparzellen oder das Bahntrasse der SBB, so haben diese Objekte orientierenden Charakter. Müssen im Rahmen eines Bauprojekts Natur- oder Kulturobjekte entfernt werden, setzt sich der Gemeinderat dafür ein, dass Ersatzmassnahmen geleistet werden. Pflegeeingriffe bei Natur- und Kulturobjekten sind unter Berücksichtigung des Personen- und Sachwertschutzes der tangierten Kantonsstrasse oder des tangierten Bahntrasses der SBB vorzunehmen.*

**5.7 Mitwirkungseingaben Burgerkorporation Zwingen****5.7 a) Projekt „wertvolle Naturobjekte“**

- Es wird Einspruch gegen das Projekt „wertvolle Naturobjekte“ eingelegt.

**Argumente zu den Eingaben:**

- Es ist unklar, welche Verpflichtungen eingegangen werden müssen.
- Was geschieht, wenn kein Bauer die Weide mehr bewirtschaften möchte?
- Wer übernimmt die Unterhaltskosten usw.?
- Man ist sensibilisiert im Zusammenhang mit den Schiessanlagen, die gratis der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt wurde. Nun muss die Allgemeinheit für den Schaden aufkommen, obwohl mehrheitlich die Schiessanlagen für das Obligatorische genutzt wurde.
- Es wird um ein Gespräch gebeten, um noch offene Fragen zu klären und Unklarheiten zu beseitigen.

**Erläuterungen / Entscheid Gemeinderat:**

> siehe auch zusammengefasste Erläuterungen zum Thema Naturschutzzone N1, TWW-Objekt, Abgeltung unter Punkt 6.

Grundsätzlich sind die Schutzziele und Schutz- und Pflegemassnahmen sämtlicher Naturschutz-zonen im verbindlichen Anhang 1 des Zonenreglements festgelegt. Mit den Öko-Verträgen sind Vereinbarungen mit dem Kanton getroffen worden, die entsprechende Auflagen bei der Bewirtschaftung enthalten (Schnitttermin, Extensivnutzung etc.). Diese sind, wo solche Verträge vorhanden sind, in die Zonenvorschriften übernommen worden.

Der Gemeinderat strebt kantonale Öko-Verträge an, die zwischen den Bewirtschaftern und dem Kanton (Landwirtschaftliches Zentrum Ebenrain, LZE) abgeschlossen werden. Das Programm des ökologischen Ausgleichs des Kantons (Beiträge für Pflege und Unterhalt der Öko-Flächen) ist bei den Landwirten ein gut verankerter und langfristig ausgerichteter Bestandteil ihrer landwirtschaftlichen Tätigkeit.

Gemäss § 17 Natur- und Landschaftsschutzgesetz haben Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer oder Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter geschützter Naturobjekte Anspruch auf Abgeltung, wenn sie im Interesse des Schutzzieles die bisherige extensive Bewirtschaftung beibehalten, die bisherige Nutzung einschränken oder eine Leistung ohne entsprechenden wirtschaftlichen Ertrag erbringen.

Gemäss übergeordneter Gesetzgebung trägt der Kanton die Kosten für die Abgeltung bei geschützten Naturobjekten von nationaler und regionaler Bedeutung, die Einwohnergemeinde bei solchen von lokaler Bedeutung. Der Kanton kann in besonderen Fällen auch Abgeltungen an geschützte Naturobjekte von lokaler Bedeutung bzw. unter kommunalen Schutz leisten.

Es ist hier deutlich hervorzuheben, dass es bei kommunalen Abgeltungen um Flächenobjekte wie Naturschutzzonen und Einzelobjekte wie z.B. Einzelbäume geht. Objekte wie Hecken und Feldgehölze sind Naturwerte, die gemäss § 13 NLG nicht entfernt werden dürfen und somit grundsätzlich nicht unter die Abgeltungspflicht der Gemeinde fallen. Bei hoher Qualität können Hecken beim Kanton als Öko-Objekte angemeldet werden und erhalten somit Kantonsbeiträge. Weiter fallen auch kantonale Öko-Flächen aus dem Gemeindebeitragsraster. Es sind somit nur noch wenige Objekte, die durch die Allgemeinheit getragen werden müssen. Es sollte doch im Interesse der ganzen Bevölkerung von Zwingen sein, Sorge zur Natur zu tragen und Naturwerte bestmöglichst zu erhalten.

Falls nun wider Erwarten weder der Bewirtschafter noch der Grundeigentümer die Wiesen und Weide künftig bewirtschaften wollen und auf die entsprechenden Abgeltungsbeiträge verzichten möchten, dann wird empfohlen mit dem Kanton oder der Gemeinde Kontakt aufzunehmen und das weitere Vorgehen zu besprechen. Eine weitere Möglichkeit ist eine kantonale Unterschutzstellung bei kantonal wertvollen Objekten wie z.B. das TWW-Objekt Hart, wodurch der Kanton in die Pflicht betreffend Pflege genommen werden kann (vertragliche Abmachung mit der Grundeigentümerschaft). Das Grundeigentum muss dabei nicht verändert werden.

Grundsätzlich ist jedoch der Gemeinderat zuständig für den Vollzug der kommunalen Zonenvorschriften und hat, sofern keine kantonalen Öko-Verträge (Aufsicht durch das LZE) vorhanden sind, im Interesse der Bevölkerung dafür zu sorgen, dass die Schutzobjekte erhalten bleiben.

Schlussendlich müssen die Nutzungsplanungsinstrumente periodisch überprüft werden. Hat sich die Situation wesentlich verändert, kann eine Anpassung der Zonenvorschriften Landschaft vorgenommen werden.

Entscheid Gemeinderat:

*Keine Anpassung der Zonenvorschriften Landschaft, gestützt auf die oben aufgeführten Erläuterungen. Siehe auch Erläuterungen unter Punkt 6.*

## 5.8 Mitwirkungseingaben P. Seiler-Tassera

### 5.8 a) Naturschutzzonen (TWW) im Bereich Hard West

- **Verhandlungen / Verträge mit Grundeigentümerschaften TWW-Objekt:** Bevor in der Zonenplanung Landschaft die Naturschutzzonen TWW zur Abstimmung gelangt, ist der Kanton anzuhalten, die im Gesetz vorgeschriebenen Schritte der TwwV (Art. 4, Abgrenzung der Objekte) korrekt einzuhalten. Es kann nicht sein, dass TWW fixiert werden, bevor mit den Eigentümern der betroffenen Parzellen (hier angesprochene Parzellen 475, 1307) Verträge unterzeichnet sind.
- **Pachtvertrag:** Auf Parz. 475 besteht kein Pachtvertrag, somit kann diese auch nicht als Öko-Fläche bezeichnet werden.
- **TWW Hart löschen / Ersatzflächen:** Die Gemeinde sollte auch darüber nachdenken, ob das Gebiet Hard (West) nicht aus der TWW entlassen werden kann. Es können Ersatzflächen angeboten werden.

**Argumente zu den Eingaben:****Verhandlungen / Verträge mit Grundeigentümerschaften:**

- Keinem der Anwesenden Grundeigentümer wurde mitgeteilt, dass seine Parzelle neu als Trockenwiese- und Weide definiert wurde. Wie aus dem Plan des Kantons hervorgeht, wurde auf der Parzelle 475 mit einem Bewirtschafter ein Vertrag ausgehandelt, obwohl auf dieser kein Pachtvertrag besteht.
- Die Bestimmungen gemäss §§ 17, 23 und 27 NLG wurden durch den Kanton nicht eingehalten.
- Bei der Festlegung der Zone „Golf“ wurde vom Kanton verlangt, dass diese nur dann bewilligt wird, wenn der Betreiber mit allen Eigentümern Benutzerverträge abgeschlossen hat. Was für Private gilt, sollte auch für den Kanton gelten.

**TWW Hart löschen / Ersatzflächen:**

- Es besteht die Möglichkeit, Ersatzflächen zur Verfügung zu stellen, damit das Gebiet „Hart“ aus dem TWW Bereich entfernt werden kann. Dazu bestehen folgende Möglichkeiten:
  - I. Parzelle 1083 > 5'898 m<sup>2</sup> (Rüteli)
  - II. Parzelle 1075 > 11'000 m<sup>2</sup> (westlich Rebberg)
  - III. Parzelle 1076 > 836 m<sup>2</sup> (Im Galgenagger)
  - IV. Parzelle 634 > 3'572 m<sup>2</sup> (Im Galgenagger)
  - V. Parzelle 1785 > 1'485 m<sup>2</sup> (Im Galgenagger)Sämtliche dieser Parzellen liegen in der gleichen Hanglage wie das Gebiet Hart (West). Mit einem Total von 22'791 m<sup>2</sup> könnten diese als Ersatz geltend gemacht werden. Das Schutzobjekt „Aminona“ (Mollens/VS) wurde ebenfalls aus dem Bundesinventar der Trockenwiesen- und Weiden gestrichen (siehe Gerichtsentscheid). Dies zeigt, dass mit Ersatzflächen die Streichung durchaus möglich ist.

---

**Erläuterungen / Entscheid Gemeinderat:**

> siehe auch zusammengefasste Erläuterungen zum Thema Naturschutzzone N1 unter Punkt 6.

Der Gemeinderat hat das TWW-Objekt Hart, gestützt auf übergeordnete Rahmen, in die Landschaftsplanung integriert, zwar nicht vollständig wie vom Kanton gewünscht. Der Gemeinderat vertritt vehement die Strategie des Ortsplanungsleitbildes 1997, welches eine mögliche künftige Siedlungsentwicklung Richtung Westen vorsieht. Der Gemeinderat ist sich bewusst, dass eine Umsetzung heute nicht im Bereich des Möglichen liegt. Er anerkennt jedoch auch die Naturwerte, die in diesem Gebiet vorhanden sind und möglichst auch für kommende Generationen erhalten bleiben sollen.

Mit der Kompromisslösung (Naturschutzzone beginnend ab Höhe Siedlungsperimeter) sollen Naturwerte langfristig erhalten bleiben. Inwieweit der Regierungsrat dieser Lösung zustimmt, ist abzuwarten. Die Flächen der Naturschutzzone N1 werden der landwirtschaftlichen bzw. heutigen Nutzung nicht entzogen, lediglich die Bewirtschaftung ist hier im Sinne einer Werterhaltung weiterzuführen. Durch die fortführende extensive Nutzung und Pflege haben die BewirtschafterInnen Anrecht auf Abgeltung, was durch die vorhandenen Öko-Verträge mit dem Kanton erkennbar ist (§ 17 NLG).

**Pachtverträge:** Es ist jedoch nicht Aufgabe der Gemeinde nachzuvollziehen bzw. abzuklären, welche Parzellen durch den Grundeigentümer selbst bzw. durch Pächter genutzt und unterhalten werden und beim Kanton unter Vertrag stehen. Der Gemeinderat hat auch keinen Einfluss auf Pachtverhältnisse und Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen (mit Ausnahme der Ausscheidung von überlagernden Naturschutzzonen im öffentlichen Interesse, die schlussendlich durch Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung bestätigt werden müssen).

Das Verfahren zur Ausscheidung der TWW-Objekte wurde durch den Bund in Zusammenarbeit mit der kantonalen Fachstelle durchgeführt. Die Gemeinde wurde mehrfach in das Vorgehen miteinbezogen. Unter anderem hat im Jahre 2012 eine Begehung stattgefunden, an welcher Vertreter des Gemeinderates, der Bau- und Planungskommission, des Kantons und des Bundes teilgenommen haben. Dabei sind unter anderem Abgrenzung und Wirkung diskutiert worden. Der Kanton ist bemüht einvernehmliche Lösungen zusammen mit den Grundeigentümern und Bewirtschaftern zu erarbeiten.

Die GrundeigentümerInnen können stolz sein und dazu beitragen, diesen ausserordentlichen und national wertvollen Standort für sich und ihre Nachkommen zu erhalten und zu sichern. Eine Nutzung im landwirtschaftlichen Sinne wird dabei nicht verhindert.

**Haltung Gemeinderat in Sachen TWW-Objekte, Naturschutzzone N1:** Der Gemeinderat hat sich während der gesamten Planungshase dafür eingesetzt, dass eine einvernehmliche Lösung angestrebt wird. Er hat sich erhofft, dass aufgrund der verschiedenen Veranstaltungen, Anhörungen, Begehungen ein Konsens zwischen Kanton, Gemeinde und den betroffenen GrundeigentümerInnen gefunden würde, was jedoch nicht zufriedenstellend abgeschlossen werden konnte.

Es wird auf die abschliessenden Ausführungen und entsprechenden Planungsschritte unter Punkt 6 Verwiesen.

Entscheid Gemeinderat:

*Der Gemeinderat hält an der Naturschutzzone N1 fest (Naturschutzzone N1 ohne Streifen entlang des Hartweges).*

### **5.8 b) § 19 Beiträge, Abgeltungen**

- Wo findet man den Hinweis, für welche Gebiete der Kanton die Verantwortung hat?

#### **Argumente zu den Eingaben:**

- Für Objekte von nationaler und regionaler Bedeutung ist der Kanton für Pflege und Kosten zuständig.

#### **Erläuterungen / Entscheid Gemeinderat:**

Gemäss Natur- und Landschaftsschutzgesetz § 17 Abs. 4 trägt der Kanton die Kosten für die Abgeltung bei geschützten Naturobjekten von nationaler und regionaler Bedeutung, die Einwohnergemeinde bei solchen von lokaler Bedeutung. Der Kanton kann in besonderen Fällen auch Abgeltungen an geschützte Naturobjekte von lokaler Bedeutung bzw. unter kommunalen Schutz leisten.

Der Kanton ist zuständig bei Objekten, die unter kantonalem Schutz stehen. Sofern sich die Grundeigentümerschaften einigen könnten, wäre eine kantonale Unterschutzstellung der Hart eine weitere Möglichkeit, die es zu prüfen gilt (§ 23 NLG). Dabei könnten Pflege und Unterhalt dem Kanton übertragen werden. Der Kanton übernimmt bei Flächen, die mit dem Programm des ökologischen Ausgleichs unter Vertrag stehen (sämtliche Flächen in der Hart) heute schon die Kontrolle betreffend Einhaltung extensiver Nutzung und Pflege und trägt somit die Kosten (§ 27, NLG). Der Gemeinderat wird hier im Vollzug zusätzlich entlastet.

Entscheid Gemeinderat:

*Keine Anpassung der Zonenvorschriften Landschaft, gestützt auf die oben aufgeführten Erläuterungen.*

### 5.8 c) Parzelle 447

---

- Wie ist der Baubewilligungsstatus bezüglich Werkhof?
- Falls für diese Parzelle keine Baubewilligung durch den Kanton beantragt wurde, ist der Werkhof in Frage zu stellen.

#### **Argumente zu den Eingaben:**

- Mit der vorliegenden Zonenplanung würde der Werkhof legalisiert, auch wenn nur eine Bestandesgarantie besteht.
- Es ist auffällig, dass die angrenzenden Parzellen der Fruchtfolgeflächen unterstellt werden, die Parzelle 447 jedoch nicht.

#### **Erläuterungen / Entscheid Gemeinderat:**

Der Gemeinderat hat sich mit dem Standort des kantonalen Werkhofs auseinandergesetzt. Auf die Ausscheidung einer öW+A-Zone im Bereich des Werkhofs wurde bewusst verzichtet.

Gestützt auf übergeordnete Gesetzesgrundlagen geniessen rechtmässig erstellte Bauten Bestandesgarantie (Art. 24c RPG). Dies trifft auch auf den Werkhof zu, welcher in einem übergeordneten öffentlichen Interesse erstellt und bewilligt wurde. Fragen zu Fruchtfolgeflächen unterstehen der Kantonsplanung und können mit der kommunalen Planung nicht beantwortete werden.

Es ist hier anzumerken, dass in vergangenen Zeiten Bauten bewilligt wurden, die so heute nicht mehr erstellt werden könnten. Der Gemeinderat wird hier nicht weiter aktiv und stützt sich auf das übergeordnete Recht der Bestandesgarantie.

#### **Entscheid Gemeinderat:**

*Keine Anpassung der Zonenvorschriften Landschaft, gestützt auf die oben aufgeführten Erläuterungen.*

### 5.8 d) Spezialzonen

---

- Warum wird beim bestehenden Wohnhaus, an der „Hard“, nicht ebenfalls eine Spezialzone definiert.

#### **Argumente zu den Eingaben:**

- Das Haus wurde in einem öffentlichen Baubewilligungsverfahren bewilligt. Es ist nicht einzusehen, warum durch die Zonenplanung Landschaft nur noch die Bestandesgarantie bestehen soll. Dies mindert den Wert dieses Objekts extrem und die Eigentümer werden im Ausbau stark behindert.

---

#### **Erläuterungen / Entscheid Gemeinderat:**

Gemäss eines Bundesgerichtsentscheids sind Kleinbauzonen ausserhalb des Siedlungsgebietes nicht zulässig. Es besteht entsprechend grundsätzlich nicht die Möglichkeit, für das Wohngebäude an der „Hard“ ausserhalb des Siedlungsgebiets eine Spezialzone bzw. eine Kleinbauzone auszuscheiden.

Es ist hier anzumerken, dass für die Wohnbaute in der Hart die Bestandesgarantie gilt. Von einer extremen Wertverminderung, wie der Eingeber bemerkt, kann nicht die Rede sein. Diese Baute kann, gestützt auf Art. 24c RPG, erneuert, teilweise geändert, **massvoll** erweitert oder wieder aufgebaut werden. Zudem liegt sie heute in einer unverbauten Lage, was an und für sich schon als hohe Qualität angesehen werden kann.

**Entscheid Gemeinderat:**

*Keine Anpassung der Zonenvorschriften Landschaft, gestützt auf die oben aufgeführten Erläuterungen.*

**5.9 Mitwirkungseingaben Georg Furler-Borer****5.9 a) Schutzobjekte & Schutzzonen / Naturgefahren**

- Der Zonenplan „Landschaft“ ist nochmals grundsätzlich zu überprüfen und zu redimensionieren resp. den realen Werten anzupassen.

**Argumente zu den Eingaben:**

- Das östliche Feldgehölz, das als Sichtschutz im Zusammenhang mit dem kantonalen Werkhof mit Ausnahme und als Provisorium beim Kantonswechsel in den 90er-Jahren erstellt wurde, wird als „Schutzobjekt“ definiert. Daher ist zu fragen, ob ein „Sichtschutz“ das Kriterium „Schutzobjekt“ erfüllt?
- Südlich der Laufenstrasse wurden ebenfalls Feldgehölze als Schutzobjekte festgelegt. Auch hier sind die Kriterien, die diese „Bäume“ zu einem schutzwürdigen „Feldgehölz“ machen, nur schwer nachvollziehbar.
- Der östliche Teil ist als Naturgefahrenzone klassiert und der westliche Teil nicht. Was führt zu dieser unterschiedlichen Bewertung?
- Die Fruchtfolgefläche ist auf dem provisorischen kant. Werkhof nicht markiert. Warum wird in diesem „Siedlungstrenngürtel“ gemäss kantonalem Richtplan die Fruchtfolgefläche „unterbrochen“?

**Erläuterungen / Entscheid Gemeinderat:**

Der Gemeinderat hat mit der Landschaftsplanung den gesetzlichen Auftrag erfüllt (eidgenössische und kantonale Raumplanungsgesetzgebung), welcher die Gemeinden verpflichtet, Nutzungspläne für ihr Gemeindegebiet (Siedlung und Landschaft) zu erstellen. Bezüglich Inhalte sei hier auf den kantonalen Richtplan verwiesen, welcher unter anderem eine Grundlage bildet. Von einem Regulierungswahn kann nicht die Rede sein, hat sich der Gemeinderat doch grundsätzlich an die Mindestvorgaben gehalten.

Im Rahmen der Vorbereitungsarbeiten für die vorliegende Planung wurde das Naturinventar aus dem Jahr 1999 überprüft und den Wert der Naturobjekte durch ein Fachbüro festgestellt bzw. definiert. Die Resultate dieses Naturinventars sind entsprechend in die Planung eingeflossen und es wurden je nach empfohlenem Schutzstatus Objekte unter Schutz gestellt. Zum Beispiel wurde das Feldgehölz im Bereich des kantonalen Werkhofs aufgrund seiner ökologischen Funktion und seiner Ausgestaltung als wertvoll eingestuft oder die Hecke entlang der Laufenstrasse ist als Solche aufzuwerten. Da sich der Gemeinderat für den Erhalt von wertvollen Naturobjekten in Zwingen einsetzt, sind dieses Feldgehölz und weitere Objekte dieser Art als Schutzobjekte in den Zonenplan aufgenommen worden.

Allgemein gilt es anzumerken, dass sich der Gemeinderat bei sämtlichen Naturobjekten basierend auf der Überprüfung des Naturinventars Gedanken gemacht hat bezüglich einer Unterschutzstellung. Zu Gunsten einer naturnahen und lebensfreundlichen Umwelt hat man sich dafür entschieden, die wertvollen und sehr wertvollen Naturobjekte unter Schutz zu stellen und als Schutzobjekte vorzuschlagen. Der Gemeinderat teilt die Ansicht nicht, dass in Bezug auf die Schutzobjekte der Zonenplan überfüllt ist, erst recht nicht in Anbetracht dessen, dass bei Weitem nicht sämtliche inventarisierten Naturobjekte als Schutzobjekte definiert wurden.

Fragen zu Fruchtfolgeflächen unterstehen der Kantonsplanung und können mit der kommunalen Planung nicht beantwortet werden. Die Gemeinde hat die Fruchtfolgeflächen aus dem Datensatz des Kantons übernommen und ist verpflichtet diese orientierend darzustellen.

Der Gemeinderat kann die Eingabe zur Naturgefahrenzone nachvollziehen und nimmt die Anregung betreffend Erweiterung der Naturgefahrenzone im Gebiet Jostenmatten auf.

Entscheid Gemeinderat:

*Der Zonenplan Landschaft wird gestützt auf die Naturgefahrenkarte Überschwemmung die Naturgefahrenzone (Hochwasserschutz Birs) im Gebiet Jostenmatten in westlicher Richtung erweitert (Parz. 753, 614, 447, 490, 449, 284, 330, 326, 446, 1051).*

*Keine weiteren Anpassungen der Zonenvorschriften Landschaft, gestützt auf die oben aufgeführten Erläuterungen.*

### **5.9 b) Kosten und Administrationsaufwand des Vollzugs von Zonenplan Landschaft**

- Was sind die jährlichen und Folgekosten für Pflege und Unterhalt der verbindlichen Naturschutzzone und Schutzobjekte?
- Was ist der administrative Aufwand für die Kontrolle, Überwachung und Vollzug des Zonenplans Landschaft?
- Wieviel der Kosten sind durch die Grundeigentümer / Bewirtschafter und wieviel durch die Gemeinde zu tragen?

### **Erläuterungen / Entscheid Gemeinderat:**

> siehe auch zusammengefasste Erläuterungen zum Thema Naturschutzzone N1 unter Punkt 6.

Gemäss § 17 Natur- und Landschaftsschutzgesetz (NLG) haben Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen von geschützten Naturobjekten oder bei Selbstbewirtschaftung durch Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen, Anspruch auf Abgeltung, wenn sie im Interesse des Schutzziels die bisherige extensive Bewirtschaftung beibehalten, die bisherige Nutzung einschränken oder eine Leistung ohne entsprechenden wirtschaftlichen Ertrag erbringen.

Die Höhe dieser Abgeltungen wird in einer Vereinbarung festgelegt. Mit einer entsprechenden Verordnung legt der Gemeinderat die Beiträge und Voraussetzungen für kommunale Naturobjekte fest. Die Abgeltungsbeträge können sich nach den kantonalen Biodiversitätsbeiträgen richten, welche durch das landwirtschaftliche Zentrum Ebenrain jährlich festgelegt werden.

Kontrolle und Überwachung der formulierten Schutzziele werden in den Vereinbarungen definiert. Bei Flächen, die beim Kanton unter Vertrag stehen (z.B. Öko-Flächen in der Hart), übernimmt der Kanton, namentlich das Landwirtschaftliche Zentrum Ebenrain Kosten und Kontrollfunktionen.

Die Gemeinde ist verpflichtet, gestützt auf § 17 Abs. NLG 4, Kosten für die Abgeltung von kommunalen Schutzobjekten, zu tragen und entsprechend zu budgetieren. Für Schutzobjekte von kantonalen Bedeutung (z.B. TWW-Objekte) ist der Kanton für Abgeltungsbeiträge zuständig. Es ist hier deutlich hervorzuheben, dass es dabei um Abgeltung für Flächenobjekte wie Naturschutzzone und Einzelobjekte wie z.B. Einzelbäume geht. Objekte wie Hecken und Feldgehölze sind Naturwerte, die gemäss § 13 NLG nicht entfernt werden dürfen und somit in der Regel nicht unter die Abgeltungspflicht der Gemeinde fallen. Bei hoher Qualität können Hecken beim Kanton als Öko-Objekte angemeldet werden und erhalten somit Kantonsbeiträge. Weiter fallen auch kantonale Öko-Flächen aus dem Gemeindebeitragsraster. Es sind somit nur noch wenige Objekte, die durch die Allgemeinheit getragen werden müssen. Es sollte doch im Interesse der ganzen Bevölkerung von Zwingen sein, Sorge zur Natur zu tragen und Naturwerte bestmöglichst zu erhalten.

Für den Grundeigentümer / Bewirtschafter entstehen durch eine Unterschutzstellung keine zusätzlichen Kosten. Besonderer Leistungen im Rahmen der Bewirtschaftung werden durch die Allgemeinheit oder den Kanton abgegolten.

Entscheid Gemeinderat:

*Keine Anpassung der Zonenvorschriften Landschaft, gestützt auf die oben aufgeführten Erläuterungen. Siehe auch Erläuterungen unter Punkt 6.*

### **5.9 c) Orientierender Planinhalt / Fruchtfolgeflächen**

- Da gemäss Feststellung die Fruchtfolgeflächen nicht aktuell im Zonenplan Landschaft dargestellt sind, ist zu prüfen, ob zur besseren Lesbarkeit der orientierende Planinhalt generell reduziert werden könnte
- Im Weiteren sind, wenn schon Teilzonenpläne aufgeführt sind, auch die nach altem Recht bezeichneten Überbauungspläne z.B. „Kohflüh“ usw. als orientierender Planinhalt zu markieren.
- Entgegen der kant. Vorprüfung sind die Fruchtfolgeflächen nicht nur im Waldareal zu streichen, sondern diese sind generell zu überprüfen, da teilweise unvollständig dargestellt oder zu aktualisieren.
- Die festgelegte Fruchtfolgefläche im „Eichhölzli“ der bebauten Landwirtschaftszone ist zu eliminieren, da dieses Areal das Kriterium „ackerfähig“ nicht erfüllt.
- Wenn auch die Fruchtfolgeflächen nur als orientierender Planinhalt dargestellt werden, sollten sie korrekt dargestellt werden oder es ist zu unterlassen, da sie das Planwerk damit unleserlich machen.

### **Erläuterungen / Entscheid Gemeinderat:**

Die Gemeinde ist verpflichtet, gestützt auf den kantonalen Richtplan und übergeordnete Bestimmungen, bestimmte Inhalte im orientierenden Planinhalt darzustellen. So sichern die Gemeinden zum Beispiel gemäss KRIP Objektblatt L2.2 die Fruchtfolgeflächen in ihren Zonenvorschriften, indem sie diese den Landwirtschaftszonen zuweisen und als orientierenden Inhalt im Zonenplan darstellen.

Fragen zu Fruchtfolgeflächen unterstehen der Kantonsplanung und können mit der kommunalen Planung nicht beantwortet werden. Die Gemeinde hat diese aus dem Datensatz des Kantons unverändert übernommen und wird die Daten nicht anpassen, auch wenn diese teilweise nicht nachvollzogen werden können. Die Fruchtfolgeflächen unterstehen nicht der Gemeindehoheit und somit auch nicht einer Beschlussfassung durch die Einwohnergemeindeversammlung und können daher auf diesem Weg auch nicht verändert werden.

Der Gemeinderat ist weiterhin der Ansicht, dass man sich in Bezug auf den orientierenden Planinhalt bereits auf ein Minimum beschränkt hat und grundsätzlich nur die aufgrund übergeordneter Bestimmungen notwendigen bzw. zwingenden Inhalte dargestellt werden.

Der Übersichtlichkeit nicht dienend wäre die Darstellung von Überbauungsplänen, die in den Zonenvorschriften Siedlung abgebildet werden und dort ein entsprechender Hinweis verankert ist. Die dargestellten Teilzonenpläne sind mit dem Zonenplan Siedlung gleichzustellen, was bei den Überbauungsplänen nicht der Fall ist. Es soll eine klare Trennung zwischen Siedlung und Landschaft nachvollzogen werden können.

Entscheid Gemeinderat:

*Keine Anpassung der Zonenvorschriften Landschaft, gestützt auf die oben aufgeführten Erläuterungen.*

### **5.9 d) Anhang I „Grundeigentümerverbindlich“**

- Zur Gleichstellung und zur besseren Übersichtlichkeit empfehle ich auch die „Schutzobjekte“ unter B einzeln aufzulisten.

#### **Erläuterungen / Entscheid Gemeinderat:**

Die Schutzobjekte werden bewusst nicht namentlich aufgeführt. Hecken und Feldgehölze, sowie Wäldchen, unterstehen auch übergeordneten Gesetzgebungen (Waldgesetz, Entfernenverbot gem. NLG). Der Gemeinderat gibt unter Punkt B2, Anhang 1 (Einzelbäume) und Anhang 2 (Hecken, Feldgehölze) allgemeine Pflegeanleitungen, die es zu beachten bzw. möglichst zu berücksichtigen gilt. Art, Zusammensetzung und Qualität der Einzelobjekte möchte der Gemeinderat nicht zwingend definieren. Dies soll dem Bewirtschafter überlassen werden, wobei er bei entsprechender Qualität Öko-Beiträge beim Kanton beantragen kann.

Entscheid Gemeinderat:

*Keine Anpassung der Zonenvorschriften Landschaft, gestützt auf die oben aufgeführten Erläuterungen.*

### **5.9 e) Naturschutzzone N1 (Hart)**

- Die Zurückweisung der kantonalen Forderung die Naturschutzzone in südlichere Richtung zu erweitern, ist zu begrüssen.

#### **Argumente zu den Eingaben:**

- Wie im Ortplanungsleitbild 1997 definiert, ist das westliche Gebiet Hart als Entwicklungsgebiet zur Erweiterung der Wohnzone freizuhalten.
- Die Fortführung der Abgrenzungslinie auf Höhe des Siedlungsperimeters ist eine sinnvolle und zweckmässige Begrenzung der Naturschutzzone resp. des zukünftigen Entwicklungsareals.

#### **Erläuterungen / Entscheid Gemeinderat:**

> siehe auch zusammengefasste Erläuterungen zum Thema Naturschutzzone N1 unter Punkt 6.

Der Gemeinderat nimmt wohlwollend zur Kenntnis, dass er mit seiner Strategie durch die Bevölkerung gestützt wird.

Entscheid Gemeinderat:

*Siehe weiterführende Erläuterungen unter Punkt 6.*

## **5.10 Mitwirkungseingaben Familie Tassera-Jermann**

### **5.10 a) Gebiet „Hart“**

- Es wird der Antrag gestellt, das ganze Gebiet „Hart“ in der jetzigen normalen Landwirtschaftszone zu belassen und mit den Bewirtschaftern die vorhandenen Verträge für die Trockenwiesen beizubehalten. So wird die Landschaft in der heutigen Form erhalten bleiben und die Bevölkerung von Zwingen würde sich zukünftig nicht die Türe zu machen, um die beste Wohnlage bei Bedarf nutzbar zu machen.

**Argumente zu den Eingaben:**

- Nach welchen Kriterien wurden die Parzelleneigentümer „ausgesucht“, welche persönlich angeschrieben wurden, bezüglich der geplanten Umzonung? Haben nicht alle Parzellenbesitzer denselben Status? Mit so einem Vorgehen, kann ein derartiges Projekt nicht auf eine breite Akzeptanz stossen und ein rechtsstaatliches Mitberichtsverfahren läuft anders und professioneller ab. Es wird erwartet, dass alle betroffenen Eigentümer vorgängig informiert, aktiv einbezogen oder zumindest angefragt werden und nicht nur Einzelne.
- Das Gebiet „Hart“ ist die beste Wohnlage von Zwingen, als landwirtschaftliche Nutzfläche jedoch wenig interessant und als Fruchtfolgefläche ebenfalls nicht sonderlich von Bedeutung. Die besten Fruchtfolgeflächen mit guten, flachen und humusreichen landwirtschaftlichen Böden wurden in Zwingen verbaut oder werden noch verbaut. Schlicht eine völlige Fehlplanung, die nun mit der vorliegenden Planung weitergeführt wird.
- Es werden Kosten und Forderungen auf die Gemeinde zukommen, die sich heute nur schwer abschätzen lassen. Es kann in der Naturschutzzone nur noch unter strengen Auflagen Landwirtschaft betrieben werden. Wer entschädigt die Landeigentümer und über welchen Betrag? Was passiert, wenn in Zukunft zu wenig Geld vorhanden sein wird, bzw. landwirtschaftliche Beiträge gestrichen werden? Wird die Gemeinde die Pflege und den Erhalt der Naturschutzzone übernehmen? Wer trägt diese Kosten, die Gemeinde oder schlussendlich der Parzellenbesitzer?

---

**Erläuterungen / Entscheid Gemeinderat**

> siehe auch zusammengefasste Erläuterungen zum Thema Naturschutzzone N1 unter Punkt 6.

Der Gemeinderat hat sich während sämtlichen Planungsschritten der Ausarbeitung der neuen Zonenvorschriften Landschaft stets bemüht, für sämtliche Beteiligte und von der Planung Betroffene eine einvernehmliche Lösung zu finden. Dass dabei immer wieder Konfliktpunkte zwischen landwirtschaftlicher Nutzung und naturschützerischen Aspekten auftreten, lässt sich nicht vermeiden.

Insbesondere wurden die Eigentümer, für welche sich aufgrund der Überarbeitung der Zonenvorschriften grundlegende Änderungen ergeben haben, von der Gemeinde persönlich informiert (Eigentümeranschriften gestützt auf die Grundbuchblätter der Gemeinde). An dieser Stelle möchte sich der Gemeinderat entschuldigen, sofern nicht alle GrundeigentümerInnen, insbesondere derjenigen der "Hosenträgerparzellen Hart" informiert wurden. Die Verwaltung hat sich dabei auf ihre Grundbuchblätter gestützt. Dabei kann es sein, dass allenfalls bei Erbengemeinschaften nicht alle GrundeigentümerInnen erreicht wurden.

Im Zuge des öffentlichen Mitwirkungsverfahrens wurde die Bevölkerung mittels einer Orientierungsveranstaltung über die Revision der Zonenvorschriften im Detail informiert. Planungsinteressierte hatten die Möglichkeit, sich zu den Planungsmassnahmen zu äussern.

Der Gemeinderat hat das TWW-Objekt Hart, gestützt auf übergeordnete Rahmen, in die Landschaftsplanung integriert, zwar nicht vollständig wie vom Kanton gewünscht. Der Gemeinderat vertritt vehement die Strategie des Ortsplanungsleitbildes 1997, welches eine mögliche künftige Siedlungsentwicklung Richtung Westen vorsieht. Der Gemeinderat ist sich bewusst, dass eine Umsetzung heute nicht im Bereich des Möglichen liegt. Er anerkennt jedoch auch die Naturwerte, die in diesem Gebiet vorhanden sind und möglichst auch für kommende Generationen erhalten bleiben sollen.

Mit der Kompromisslösung (Naturschutzzone beginnend ab Höhe Siedlungsperimeter) sollen Naturwerte langfristig erhalten bleiben. Inwieweit und ob der Regierungsrat dieser Lösung schlussendlich zustimmt, ist abzuwarten.

Die Flächen der Naturschutzzone N1 werden der Landwirtschaftszone bzw. der heutigen Nutzung nicht entzogen, lediglich die landwirtschaftliche Bewirtschaftung ist hier im Sinne einer Werterhal-

zung weiterzuführen. Durch die fortführende extensive Nutzung und Pflege haben die BewirtschafterInnen langfristig Anrecht auf Abgeltung, was durch die vorhandenen Öko-Verträge mit dem Kanton erkennbar ist (§ 17 NLG).

Die Gemeinde ist verpflichtet, gestützt auf § 17 Abs. NLG 4, Kosten für die Abgeltung von kommunalen Schutzobjekten zu tragen und entsprechend zu budgetieren, der Kanton für diejenigen von kantonaler oder nationaler Bedeutung. Es ist hier deutlich hervorzuheben, dass es dabei um Abgeltung für kommunale Flächenobjekte wie Naturschutzzonen und Einzelobjekte wie z.B. Einzelbäume geht. Objekte wie Hecken und Feldgehölze sind Naturwerte, die gemäss § 13 NLG nicht entfernt werden dürfen und somit in der Regel nicht unter die Abgeltungspflicht der Gemeinde fallen. Bei hoher Qualität können Hecken beim Kanton als Öko-Objekte angemeldet werden und erhalten somit Kantonsbeiträge. Weiter fallen auch kantonale Öko-Flächen aus dem Gemeindebeitragsraster. Es sind somit nur noch wenige Objekte, die durch die Allgemeinheit getragen werden müssen. Es sollte doch im Interesse der ganzen Bevölkerung von Zwingen sein, Sorge zur Natur zu tragen und Naturwerte bestmöglichst zu erhalten.

Unter Schutz gestellte Objekte werden bei der Ausschüttung von Beiträgen zudem bevorzugt behandelt (Sicherstellung von Bewirtschaftungsbeiträgen).

**Haltung Gemeinderat in Sachen TWW-Objekte:** Der Gemeinderat hat sich während der gesamten Planungshase dafür eingesetzt, dass eine einvernehmliche Lösung angestrebt wird. Er hat sich erhofft, dass aufgrund der verschiedenen Veranstaltungen, Anhörungen, Begehungen ein Konsens zwischen Kanton, Gemeinde und den betroffenen GrundeigentümerInnen gefunden würde, was jedoch nicht zufriedenstellend abgeschlossen werden konnte.

Es wird auf die abschliessenden Ausführungen und entsprechenden Planungsschritte unter Punkt 6 verwiesen.

Entscheid Gemeinderat:

*Keine Anpassung der Zonenvorschriften Landschaft, gestützt auf die oben aufgeführten Erläuterungen. Siehe auch Erläuterungen unter Punkt 6.*

## 5.11 Mitwirkungseingaben Christoph Tassera

### 5.11 a) Gebiet „Hart“

- Die von uns bewirtschafteten Flächen sollen in der heutigen normalen Landwirtschaftszone behalten werden.

#### **Argumente zu den Eingaben:**

- Man braucht kein Naturschutzgebiet um die Landschaft intakt und naturnah erhalten zu können. Es braucht nur den Willen dazu.
- Des Weiteren macht es keinen Sinn, dass der Schafstall in einem Naturschutzgebiet zu liegen kommt, wo praktisch keine landwirtschaftliche Nutzung mehr möglich ist.

#### **Erläuterungen / Entscheid Gemeinderat:**

> siehe auch zusammengefasste Erläuterungen zum Thema Naturschutzzone N1 unter Punkt 6.

Mit der vorliegenden Revision der Zonenvorschriften Landschaft ändert sich nichts an der Zonenzugehörigkeit der bewirtschafteten Flächen im Gebiet „Hart“. Die Flächen sind und bleiben Teil der Landwirtschaftszone.

Die Flächen der Naturschutzzone N1 werden der Landwirtschaftszone bzw. der heutigen Nutzung nicht entzogen, lediglich die landwirtschaftliche Bewirtschaftung ist hier im Sinne einer Werterhaltung weiterzuführen.

Für den grössten Teil des Gebiets „Hart“ bestehen bereits kantonale Öko-Verträge, welche die zulässige landwirtschaftliche Nutzung regeln. Entsprechend ändert sich mit den neuen Zonenvorschriften betreffend Bewirtschaftung nichts. Auch eine Beweidung mit Schafen ist innerhalb der Naturschutzzone weiterhin möglich. Vorbestandene Bauten (z.B. Schafstall) haben Bestandesgarantie.

**Haltung Gemeinderat in Sachen TWW-Objekte:** Der Gemeinderat hat sich während der gesamten Planungshase dafür eingesetzt, dass eine einvernehmliche Lösung angestrebt wird. Er hat sich erhofft, dass aufgrund der verschiedenen Veranstaltungen, Anhörungen, Begehungen ein Konsens zwischen Kanton, Gemeinde und den betroffenen GrundeigentümerInnen gefunden würde, was jedoch nicht zufriedenstellend abgeschlossen werden konnte.

Es wird auf die abschliessenden Ausführungen und entsprechenden Planungsschritte unter Punkt 6 verwiesen.

Entscheid Gemeinderat:

*Keine Anpassung der Zonenvorschriften Landschaft, gestützt auf die oben aufgeführten Erläuterungen. Siehe auch Erläuterungen unter Punkt 6.*

### **5.11 b) Rebbau**

- Gestützt auf den Gleichstellungsartikel der Bundesverfassung wird dasselbe Recht beantragt, welches für die Rebzunft zu Ramstein gilt. Die seit Jahren bewirtschafteten Parzellen müssen analog der Rebparzelle Ramstein in der normalen Landwirtschaftszone verbleiben. Andernfalls hat auch die Rebzunft den ursprünglichen Zustand der Trockenwiesen wieder herzustellen.

#### **Argumente zu den Eingaben:**

- Seit über 30 Jahren werden die landwirtschaftlichen Flächen von den Mitwirkungseingebnern selber genutzt. Als Eigenbewirtschafteter soll ihnen dasselbe Recht zustehen wie auch der Rebzunft zu Ramstein Zwingen.
- Die Rebzunft setzte im Jahre 1993 ihre Reben auf dem Land der Bürgergemeinde, auf Land das ebenfalls zum Bundesinventar der Trockenwiesen- und Weiden gehört (TWW 106). Was ist nun besser, der Erhalt der Trockenwiesen wie vom Bund vorgegeben, oder das Betreiben von Rebbau mit Intensivlandwirtschaft, wo 15-mal im Jahr gespritzt wird? Was ist der Natur näher?
- Die Parzelle soll auch zukünftig selber bewirtschaftet werden, jedoch soll weiterhin die Möglichkeit bestehen, zu entscheiden in welcher Form und auf welche Art.

#### **Erläuterungen / Entscheid Gemeinderat:**

> siehe auch zusammengefasste Erläuterungen zum Thema Naturschutzzone N1 unter Punkt 6.

Der Rebbau ist am Südhang in der Hart seit langem verankert. Im Weiteren wird das Grundstück auch im kantonalen Rebbaukataster aufgeführt. Der Gemeinderat hat, gestützt auf eine Empfehlung der kantonalen Fachstellen (Landwirtschaftliches Zentrum Ebenrain), im östlichen Teil der Hart nun eine entsprechende Spezialzone ausgeschieden, die für die Rebnutzung verschiedene Bestimmungen definiert.

Der Gemeinderat kann die Eingabe teilweise nachvollziehen und hat im Rahmen der kantonalen Vorprüfung die Abgrenzung des TWW-Objektes im Bereich Rebnutzung angesprochen. Die Problematik wurde erkannt.

Die vorliegende Planung nimmt jedoch auf die heutige Situation und heute geltenden Planungsgrundlagen Rücksicht. Dabei wird der kantonale Richtplan inkl. definiertem Vorranggebiet Natur aus dem Jahre 2010 sowie Einträge im kantonalen Rebbaukataster für die Abgrenzung der Naturschutzzone N1 zu Grunde gelegt.

Dass im Jahre 1993 keine Intervention des Kantons Basel-Landschaft erfolgen konnte, hat daran gelegen, dass die Neupflanzung noch unter Berner Recht stattgefunden hat und eine Verordnung betreffend Trockenwiesen und -weiden erst im Jahre 2010 in Kraft gesetzt wurde.

Entscheid Gemeinderat:

*Keine Anpassung der Zonenvorschriften Landschaft, gestützt auf die oben aufgeführten Erläuterungen. Siehe auch Erläuterungen unter Punkt 6.*

## **5.12 Mitwirkungseingaben IG „Hart“, Zwingen (per Adresse Max J. Scherrer)**

### **5.12 a) Bautiefe in der Naturschutzzone N1 / Entschädigungsforderungen**

- Eine Bautiefe soll in der Verlängerung der bereits bestehenden Wohnbauten am Ramsteinerweg als Wohnbaureserve für künftige Generationen gesichert werden.

#### **Argumente zu den Eingaben:**

- Die Grundeigentümer verzichten zu Gunsten der Natur auf mehr als 2/3 ihrer Flächen. Die in den KRIP-Vernehmlassungen und in der Vorprüfung durch den Kanton favorisierte Variante ist absolut inakzeptabel, würde sie doch de facto ein absolutes Bau- und Einzonungsverbot bedeuten.
- Es ist noch abzuklären, ob die Grundeigentümer für die faktische Enteignung von fast drei Vierteln ihrer Landfläche durch das bundesweite TWW-Inventar und die kantonale Naturschutzzone nicht einen Anspruch auf Entschädigung besitzen. Bei den beiden Hosenträger-Landschaften an der Hart handelt es sich immerhin um Areale, wo eine Bebauung nach den Umständen mit hoher Wahrscheinlichkeit in naher Zukunft zu erwarten gewesen wäre.
- Die bestehende Häuserzeile oberhalb des Ramsteinerwegs sollte dereinst im Sinne einer geordneten, arrondierten Bebauung symmetrisch erweitert und ergänzt werden.
- Das betreffende Gelände wird im Nutzungsrichtplan 1976 und Ortsplanungsleitbild 1997 explizit als Entwicklungsgebiet für Wohnzonen definiert.

#### **Erläuterungen / Entscheid Gemeinderat:**

> siehe auch zusammengefasste Erläuterungen zum Thema Naturschutzzone N1 unter Punkt 6.

Der Gemeinderat setzt sich in Bezug auf das Gebiet „Hart“ explizit für eine Kompromisslösung ein, welche sowohl den Schutz des TWW-Objekts beinhaltet, wie auch das Gebiet als Siedlungsentwicklungsgebiet anerkennt. Der Gemeinderat ist sich bewusst, dass eine Umsetzung von neuen Wohnbauzonen in der Hart heute nicht im Bereich des Möglichen liegt. Mit der aktuell vorliegenden Planungsmassnahme ist man der Ansicht, die bestmögliche Lösung für diesen Konflikt gefunden zu haben. Inwieweit und ob der Regierungsrat dieser Lösung schlussendlich zustimmt, ist abzuwarten.

Dass das Gebiet im Ortsplanungsleitbild 1997 als Entwicklungsgebiet für die Erweiterung der Wohnzonen bezeichnet wurde, hat in Bezug auf die Zonenvorschriften keine Rechtsgültigkeit, weshalb eine nicht Erfüllung dieser Vorgabe auch keine Rechtsbegehren oder Entschädigungsforderungen nach sich ziehen kann. So konnte mit den Zonenvorschriften Siedlung im Rahmen der Revision 2005 das unterhalb des Hartweges liegende Areal nicht der Bauzone zugeführt werden (Nicht-Genehmigung RRB Nr. 1343 vom 29. August 2006).

Von einer materiellen Enteignung kann aus Sicht des Gemeinderates nicht die Rede sein, zumal die Flächen der Naturschutzzone der landwirtschaftlichen Nutzung nicht entzogen werden und andererseits eine Bebauung des nördlichen Bereiches nie konkret in Aussicht gestellt wurde. Im Weiteren können allfällige Entschädigungsforderungen erst im Anschluss an diese Planung gestellt werden.

*Unter der bundesgerichtlichen Rechtsprechung wird die materielle Enteignung wie folgt formuliert:*

*Wenn dem Eigentümer die bisherige oder eine voraussehbarer künftiger Gebrauch einer Sache untersagt oder in einer Weise eingeschränkt wird, die besonders schwer wiegt, weil dem Eigentümer eine wesentliche, aus dem Eigentum fliessende Befugnis entzogen wird. Geht der Eingriff weniger weit, so wird gleichwohl eine materielle Enteignung angenommen, falls einzelne Personen so betroffen werden, dass ihr Opfer gegenüber der Allgemeinheit unzumutbar erschiene und es mit der Rechtsgleichheit nicht vereinbar wäre, wenn hierfür keine Entschädigung geleistet würde. In beiden Fällen ist die Möglichkeit einer künftigen **besseren Nutzung** der Sache indessen nur zu berücksichtigen, wenn im massgebenden Zeitpunkt anzunehmen war, sie lasse sich mit hoher Wahrscheinlichkeit in naher Zukunft verwirklichen. Unter besserer Nutzung eines Grundstücks ist in der Regel eine in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht gegebene Möglichkeit der Überbauung zu verstehen.*

Der Gemeinderat hofft, dass die vorgeschlagene Lösung bei der Bevölkerung und der Genehmigungsinstanz (Regierungsrat) auf grosse Akzeptanz stösst.

**Haltung Gemeinderat in Sachen TWW-Objekte:** Der Gemeinderat hat sich während der gesamten Planungshase dafür eingesetzt, dass eine einvernehmliche Lösung angestrebt wird. Er hat sich erhofft, dass aufgrund der verschiedenen Veranstaltungen, Anhörungen, Begehungen ein Konsens zwischen Kanton, Gemeinde und den betroffenen GrundeigentümerInnen gefunden würde, was jedoch nicht zufriedenstellend abgeschlossen werden konnte.

Es wird auf die abschliessenden Ausführungen und entsprechenden Planungsschritte unter Punkt 6 verwiesen.

Entscheid Gemeinderat:

*Keine Anpassung der Zonenvorschriften Landschaft, gestützt auf die oben aufgeführten Erläuterungen. Siehe auch Erläuterungen unter Punkt 6.*

### **5.12 b) Vertikale Hosenträger-Landschaft**

- In der vertikalen Hosenträger-Landschaft sind auch die Parzellen über den beiden bestehenden Gebäuden von der Naturschutzzone zu befreien: Parzellen Nr. 704 und Nr. 1307, sowie Parzelle Nr. 1452.

#### **Argumente zu den Eingaben:**

- Es ist eine Frage der Rechtsgleichheit, dass die einzigen Hosenträger, die horizontal geteilt sind, nicht von der Kompensation durch die Bautiefe ausgeschlossen werden.

- Das südliche Drittel der Parzelle 1452 ist durch das TWW-Inventar, welches die Naturschutzzone begründet, überhaupt nicht tangiert. Analoges gilt für die Parzelle Nr. 1075 im Besitz der Burgerkorporation Zwingen. Der Zwischenraum zwischen den Teilobjekten 304.21/22 einerseits und dem Teilobjekt 304.24 andererseits wird gleichfall ignoriert und einfach durch die N1-Schutzzone überdeckt.

---

### **Erläuterungen / Entscheid Gemeinderat:**

Die Kompromisslösung, für welche sich der Gemeinderat entschieden hat, sieht vor, dass die südliche Grenze der Naturschutzzone N1 in der Verlängerung der Siedlungsbegrenzung verläuft, wodurch die Naturschutzzone nicht bis ganz an den Hartweg reicht, was jedoch im kantonalen Vorprüfungsbericht gefordert wird. Dadurch wird im südlichen Bereich das TWW-Objekt nicht durch die Schutzzone überlagert. Als Kompensation für diese nicht überlagerte Fläche wurde die Naturschutzzone auf die gesamte Fläche zwischen der Spezialzone „Rebbau“ und dem westlich angrenzenden Wald ausgedehnt.

Darüber hinaus macht es aus biologischer Sicht auch Sinn, eine zusammenhängende Fläche als Naturschutzzone auszuscheiden und dadurch die ökologische Funktion und die Artenvielfalt erhalten bleiben kann. Im Weiteren sind über die ganze Hart "Öko-Verträge" abgeschlossen (siehe Internetportal: geoview, Thema Landwirtschaft - Kulturlflächen), die aufgrund der extensiven Weide- und Wieslandbewirtschaftungen ein weiterer Indiz für die Festlegung der Naturschutzzone N1 liefert.

**Haltung Gemeinderat in Sachen TWW-Objekte:** Der Gemeinderat hat sich während der gesamten Planungshase dafür eingesetzt, dass eine einvernehmliche Lösung angestrebt wird. Er hat sich erhofft, dass aufgrund der verschiedenen Veranstaltungen, Anhörungen, Begehungen ein Konsens zwischen Kanton, Gemeinde und den betroffenen GrundeigentümerInnen gefunden würde, was jedoch nicht zufriedenstellend abgeschlossen werden konnte.

Es wird auf die abschliessenden Ausführungen und entsprechenden Planungsschritte unter Punkt 6 verwiesen.

Entscheid Gemeinderat:

*Keine Anpassung der Zonenvorschriften Landschaft, gestützt auf die oben aufgeführten Erläuterungen.*

---

### **5.12 c) Siedlungsbegrenzung nach KRIP-Anpassung 2011**

- Im Osten der vertikalen Hosenträger-Landschaften des Areals Hart in Zwingen muss die Siedlungsbegrenzung aufgehoben werden.
- Die im KRIP ungefragt vorgenommene Ausweitung der Siedlungsbeschneidung auf der Hart ist rückgängig zu machen, so dass sie danach grosso modo dem alten Verlauf in der Gesamtkarte des Regionalplans Siedlung entspricht.

### **Argumente zu den Eingaben:**

- Die Bautiefe auf der vertikalen Hosenträger-Landschaft kann mithin nur realisiert werden und Gültigkeit entfalten, wenn sich die Gemeinde weiterhin kompromisslos dafür einsetzt, dass ein kleiner Teil der besagten Siedlungsbegrenzung gestrichen wird.
- Nur so kann die im vorliegenden Zonenplan Landschaft dargestellte Bautiefe sichergestellt und ein negatives Präjudiz für eine spätere Siedlungsentwicklung gemäss kommunalem Ortsplanungsleitbild verhindert werden.

**Erläuterungen / Entscheid Gemeinderat:**

Grundsätzlich ist hier anzumerken, dass die Gemeinde Zwingen mit der kommunalen Landschaftsplanung keinen Einfluss auf die kantonale Richtplanung nehmen kann.

Die Vernehmlassung der KRIP-Anpassung 2011 ist abgeschlossen, wobei der Gemeinderat Zwingen die Aufhebung der Siedlungsbegrenzung Hart gefordert hat.

*Auszug aus dem Bericht "Vorlage an den Landrat vom 10. Juni 2014, Vernehmlassung KRIP-Anpassung 2011:*

*Der VBLG, 30 Gemeinden explizit und die 39 Gemeinden, die sich nicht äusserten, sind implizit der Meinung, dass die in der Vorlage genannten Grundsätze der Siedlungsbegrenzung für sich alleine durchaus berechtigt sein mögen, dass aber die konkrete Umsetzung ein differenziertes Eingehen auf die spezifischen Gegebenheiten erfordere. Dies sei nur im Dialog zwischen Kanton und Gemeinden zu gewährleisten. Ein solcher Dialog habe (noch) nicht stattgefunden. Eine Gemeinde und ein wirtschaftsnaher Verband stellen sich zudem noch auf den Standpunkt, dass diese Regelung und konsequente Umsetzung eine Einschränkung der Handlungsmöglichkeiten und der Standortattraktivität nach sich zögen. Die Festsetzungen seien deshalb verfehlt und inakzeptabel, weshalb beantragt wird, die Siedlungsbegrenzungen als Vororientierung oder maximal als Zwischenergebnis aufzunehmen, zumal die Abstimmung zwischen Siedlungsbegrenzung, einschränkenden Fruchtfolgeflächen und zukünftiger Bevölkerungsentwicklung von jährlich rund 1'500 zuziehenden Personen nicht erfolgt sei.*

Der Landrat hat die Anpassung am 13. November 2014 mit Änderungen aufgrund der Vernehmlassung verabschiedet. Das Objektblatt sowie die Richtplankarte wurden bezüglich Siedlungsbegrenzung redigiert. Aufgrund der engen thematischen Verflechtung des Themas Siedlungsbegrenzung mit der Festlegung des Baugebiets sieht der Regierungsrat vor, das Thema Siedlungsbegrenzung im Kontext der Umsetzung der RPG-Revision zu behandeln.

Somit werden Siedlungsbegrenzungslinien im kantonalen Richtplan heute nicht definiert und eine Behandlung auf später vertagt.

Entscheid Gemeinderat:

*Keine Anpassung der Zonenvorschriften Landschaft, gestützt auf die oben aufgeführten Erläuterungen.*

**5.12 d) Perfides Vorgehen bei der willkürlichen Schaffung von TWW-Objekten**

- Es scheint verwerflich, mehr als verwerfliche Usancen nachträglich noch mit der Festlegung eines Naturschutzgebietes und einer Siedlungsbegrenzung zu zementieren und folglich gleichsam zu belohnen.

**Argumente zu den Eingaben:**

- In der Trockenwiesenverordnung heisst es in Art. 4 Abs. 1, dass die Kantone „den genauen Grenzverlauf der Objekte“ festlegen und dabei „die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie die Nutzungsberechtigten, insbesondere die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter“ anhören. Im Falle der TWW-Objekte in Zwingen wurde das rechtliche Gehör sämtlicher Grundeigentümer bis heute allerdings auf das Gröbste verletzt. Zudem haben die zuständigen Stellen im ARP und im LWZ die in der Bundesverfassung festgeschriebene Eigentumsgarantie immer wieder systematisch missachtet.

- Auf Vorschlag der Abteilung Natur und Landschaft und im Verein mit oekoskop hatte das LWZ Ebenrain mit den Bewirtschaftenden, die hier notabene allesamt nicht Grundeigentümer sind, sogenannte Bewirtschaftungsvereinbarungen abgeschlossen, die längerfristig dafür Gewähr boten, dass gewisse Areale allmählich zu Trockenwiesen- und Weiden mutierten und letztlich Eingang in das relevante Bundesinventar fanden. Von diesem Vertrag und den Vereinbarungen wusste ausser den beteiligten Amtsstellen und den beiden käuflichen Bewirtschaftern aus Zwingen niemand. Skandalös ist an solchem Vorgehen, dass die Bewirtschafter bis heute ohne Kenntnis oder Billigung der Eigentümer und in diametralem Gegensatz zu deren Interessen handeln und nicht einmal über reguläre Pachtverträge verfügen, sondern höchstens den Rechtsstatus einer Gebrauchsleihe beanspruchen können.
- Durch diese undemokratische und eigentumsgefährdende Praxis haben sich eigentlich unbemerkt Sachverhalte etabliert, die eine spätere bauliche Nutzung an bester Wohnlage auf immer verunmöglichen und die Besitzverhältnisse gänzlich ausser Acht lassen. Man kann den involvierten kantonalen Institutionen daher mit Fug und Recht vorwerfen, sie betrieben ohne gehöriges Mandat eine heimliche sowie schleichende Enteignung, ja sogar nichts weniger als einen Landraub in grossem Stil.

---

### Erläuterungen / Entscheid Gemeinderat:

> siehe auch zusammengefasste Erläuterungen zum Thema Naturschutzzone N1 unter Punkt 6.

Der Bund hat mit dem Bundesinventar der Trockenwiesen und –weiden die wertvollsten Flächen in der gesamten Schweiz bezeichnet. Die im Inventar enthaltenen Objekte sind gemäss der Trockenwiesenverordnung ungeschmälert zu erhalten. Dies kann erreicht werden durch die Ausscheidung und Bezeichnung der Naturobjekte im Zonenplan (§ 10 NLG). Demnach ist der Gemeinderat mit der Ausscheidung einer Naturschutzzone im Bereich des TWW-Objekts Nr. 106 lediglich seiner durch die übergeordnete Gesetzgebung vorgegebenen Verpflichtung nachgekommen. In Bezug auf das Eigentum hat die Schutzzone keine Auswirkung, da sämtliche Grundstücke im Besitz der bisherigen Eigentümer bleiben und nach wie vor landwirtschaftlich bewirtschaftet werden können.

Das Verfahren zur Ausscheidung der TWW-Objekte wurde durch den Bund in Zusammenarbeit mit der kantonalen Fachstelle durchgeführt. Die Gemeinde wurde mehrfach in das Vorgehen miteinbezogen. Unter anderem hat im Jahre 2012 eine Begehung stattgefunden, an welcher Vertreter des Gemeinderates, der Bau- und Planungskommission, des Kantons und des Bundes teilgenommen haben. Dabei sind unter anderem Abgrenzung und Wirkung diskutiert worden. Der Kanton ist bemüht einvernehmliche Lösungen zusammen mit den Grundeigentümern und den Bewirtschaftern zu erarbeiten.

Schlussendlich ist es nicht Aufgabe der Gemeinde nachzuvollziehen bzw. abzuklären, welche Parzellen durch den Grundeigentümer selbst bzw. durch Pächter genutzt und unterhalten werden und beim Kanton unter Vertrag stehen. Der Gemeinderat hat auch keinen Einfluss auf Pachtverhältnisse und Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen (mit Ausnahme der Ausscheidung von überlagerten Naturschutzzonen im öffentlichen Interesse, die schlussendlich durch Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung bestätigt werden müssen). So ist auch dem Gemeinderat nicht bekannt, ob die heutige Nutzung in oder ohne Absprache mit den GrundeigentümerInnen erfolgt ist. Bezüglich Pachtrecht sei hier auf die übergeordnete Gesetzesgrundlage verwiesen (Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht).

**Haltung Gemeinderat in Sachen TWW-Objekte:** Der Gemeinderat hat sich während der gesamten Planungshase dafür eingesetzt, dass eine einvernehmliche Lösung angestrebt wird. Er hat sich erhofft, dass aufgrund der verschiedenen Veranstaltungen, Anhörungen, Begehungen ein Konsens zwischen Kanton, Gemeinde und den betroffenen GrundeigentümerInnen gefunden würde, was jedoch nicht zufriedenstellend abgeschlossen werden konnte.

Es wird auf die abschliessenden Ausführungen und entsprechenden Planungsschritte unter Punkt 6 verwiesen.

**Entscheid Gemeinderat:**

*Der Gemeinderat hält an der Kompromisslösung Naturschutzzone N1 fest.  
Siehe auch Erläuterungen unter Punkt 6.*

**5.12 e) Eliminieren absurder Fruchtfolgeflächen auf Brislachreute und Hart-West / Renaturierung Parzelle Nr. 447 (Jostenmatten)**

- Es wird verlangt, dass die unsinnigen Fruchtfolgeflächen (FFF) auf folgenden Arealen aus dem Zonenplan Landschaft (ZPL) entfernt werden:
  1. Brislachreute (Parzellen Nr. 1105, Nr. 487 und Nr. 1106)
  2. Hart West (namentlich die südlichen Parzellen Nr. 303, Nr. 287 und Nr. 258)
- Als höherwertigen Ersatz für die Streichung der FFF zweiter Güte auf den beiden fraglichen Gebieten schlägt die IG Hart die sofortige Renaturierung eines zonenfremd erstellten Werkhofareals im Besitz des Kantons an der Laufenstrasse vor (Parzelle Nr. 447). Einer immer wieder versuchten Umwidmung dieses Geländes zu einer Zone für öffentliche Werke und Anlagen stellt sich die IG Hart deshalb resolut entgegen.

**Argumente zu den Eingaben:**

- Die Festlegung dieser FFF konfliktiert mit der geplanten mittelfristigen und längerfristigen Siedlungsentwicklung der Gemeinde, wie sie im Ortsplanungsleitbild Siedlung, in Beschlüssen der Gemeindeversammlungen vom 1. Juni 2004 sowie 3. Mai 2005, im aktuellen Zonenplan Siedlung zum Ausdruck kommt.
- Die durch Feldgehölze und Wald eingefasste und somit nur isoliert zu bewirtschaftende Brislachreute verfügt über eine sehr eingeschränkte Bodenqualität und ist überdies kaum grösser als der im KRIP genannte Grenzwert von 1 ha.
- Aus landwirtschaftlicher Sicht erscheint die FFF-Ausscheidung einer derart geringen und für den Ackerbau wenig geeigneten Weidefläche ein Unsinn. Auch die langfristige Erhaltung von ungeeignetem Landwirtschaftsboden zulasten sinnvoller Erweiterungsszenarien, die durch Zwingens Lage an der Siedlungsentwicklungssachse Aesch-Laufen bedingt sind, desavouiert sich selbst.
- Schon frühere Richtpläne und Leitbilder subsumierten das Gelände unter die mittelfristigen Reserveflächen für eine etapierte Siedlungserweiterung.

**Erläuterungen / Entscheid Gemeinderat:**

Die Gemeinde kann in ihrer Aufgabe bei der Ausarbeitung des Nutzungsplanes Landschaft keinen Einfluss auf die Grösse und Lage von Fruchtfolgeflächen nehmen. Es liegt in der Hoheit des Kantones den Auftrag des Bundes zu erfüllen. Der Mindestumfang an Fruchtfolgeflächen wird im Sachplan FFF des Bundes festgelegt. Die Kantone haben die Fruchtfolgeflächen entsprechend umzusetzen.

Mit der kantonalen Richtplanung, Anpassung 2011 kommt der Kanton seiner Verpflichtung nach. Der Gemeinderat hat in seiner Eingabe im Rahmen der Vernehmlassung zur KRIP-Anpassung 2011 die Löschung von FFF im Gebiet Ribimatten und Brislachreute beantragt, welche jedoch nicht berücksichtigt wurden.

*Nachfolgender Auszug aus der Vorlage zur Anpassung 2011 wird die Festlegung der FFF wie folgt begründet:*

*Mit der gewählten Lösung, die Böden der N EK 1-3 sowie die besten Böden der NEK 4 und 5 für die neue Bilanz als Fruchtfolgeflächen (FFF) zu bezeichnen, schützt der Kanton aus Sicht des Bundes die qualitativ besten Böden. Der Kanton tue dies jedoch nur im Umfang des vom Sachplan geforderten Kontingents. Der Bund weist darauf hin, dass es sich beim Mindestumfang nicht um eine Zielgrösse handelt, sondern vielmehr um einen minimalen Wert, der nicht unterschritten werden darf.*

*Der Schutz der FFF ist ein Auftrag aus dem Bundesrecht. Der Mindestumfang an FFF, der dauernd erhalten bleiben muss, wird im Sachplan FFF des Bundes festgelegt. Mit der im März 2013 genehmigten Teilrevision des Bundesgesetzes über die Raumplanung wurde diese Zielsetzung nicht nur bestätigt, sondern noch verstärkt. Der Regierungsrat hält deshalb an der gewählten Lösung fest. Zur langfristigen Erhaltung des Mindestumfangs ist es zwingend, dass auch Böden der Nutzungseignungsklassen 4 und 5 einbezogen werden. Die vom Bund eingebrachten Korrekturen werden berücksichtigt.*

Im Weiteren sind die Fruchtfolgeflächen orientierender Bestandteil der Zonenvorschriften Landschaft und unterstehen somit nicht der Beschlussfassung durch die Einwohnergemeindeversammlung. Anträge für die Streichung von Fruchtfolgeflächen können somit nicht berücksichtigt werden.

Die KRIP-Anpassung 2011 wurde vom Landrat am 13. November 2014 beschlossen und wird nun dem Bundesrat zur Genehmigung eingereicht.

Entscheid Gemeinderat:

*Keine Anpassung der Zonenvorschriften Landschaft, gestützt auf die oben aufgeführten Erläuterungen.*

## **5.13 Mitwirkungseingaben Verband für Landtechnik beider Basel und Umgebung, Liestal**

### **5.13 a) Melioration Brislach-Zwingen**

- Es wird darum gebeten, mit der Planung von Spezialzonen (z.B. Modellflugplatz) zuzuwarten, bis das generelle Projekt der Melioration Brislach-Zwingen vom Regierungsrat als rechtsgültig erklärt wurde.

#### **Argumente zu den Eingaben:**

- Es wurde mit Erstaunen zur Kenntnis genommen, dass in der Planung auf dem Gemeindegebiet, welches sich im Perimeter der Melioration Brislach-Zwingen befindet, bereits Landschaftselemente fest eingeplant sind (z.B. Spezialzone Modellflugplatz).

#### **Erläuterungen / Entscheid Gemeinderat:**

Der Gemeinderat ist der Meinung, dass nicht abgewartet werden soll, bis die Melioration Brislach-Zwingen abgeschlossen ist. Erfahrungsgemäss sind Meliorationen mit einer langjährigen Planung verbunden. Würde mit der Zwingener Landschaftsplanung zugewartet, müssten allenfalls Vorabklärungen, Aufnahmen etc. dem dazumal aktuellen Stand von übergeordneten Rahmen angepasst werden, was wiederum mit Kostenfolgen verbunden wäre.

Im Bereich der Melioration, welche das Gebiet von Zwingen betrifft, sind Landschaftsschutzzonen definiert, die sich auf Vorranggebiete Landschaft gemäss kantonalem Richtplan abstützen. Mit der Melioration sind diesbezügliche Vorgaben zu übernehmen. Die Spezialzone für Modellflugplatz wird vom Gemeinderat aktiv unterstützt, begründet durch die vorangegangene Planungsgeschichte, auch wenn diesbezüglich von Kantonsseite eine andere Haltung besteht (siehe dazu Eingabe 5.4 i).

Sollten sich bis zur Beschlussfassung aufgrund der Melioration wesentliche Änderungen ergeben, werden diese berücksichtigt und der Einwohnergemeindeversammlung kommuniziert.

Entscheidung Gemeinderat:

*Keine Anpassung der Zonenvorschriften Landschaft, gestützt auf die oben aufgeführten Erläuterungen.*

*Der Gemeinderat wird sich vor der Beschlussfassung über den Stand der Melioration erkundigen.*

## 6 Zusammenfassung Erläuterung zur Naturschutzzone N1, Gebiet Hart (TWW-Objekt Nr. 106)

Im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens sind von verschiedenen Seiten zum Thema Naturschutzzone N1, TWW-Objekt Nr. 106 Eingaben beim Gemeinderat eingetroffen. Diese sind unterschiedlicher Art oder haben auch gleichlautende Anregungen, Wünsche, Forderungen. Mit diesem Kapitel möchte der Gemeinderat eine umfassende und zusammengefasste Erläuterung zur Planungsmassnahme abgeben und Fragen und Unklarheiten beantworten.

### 6.1 Grundlagen

**Kantonaler Richtplan:** Mit dem kantonalen Richtplan sind im Gebiet Hart Vorranggebiete Natur definiert worden, die es in der kommunalen Nutzungsplanung zu berücksichtigen gilt. Mit der Ausscheidung der Naturschutzzone ist die Gemeinde dieser Verpflichtung nachgekommen.

**Bundesinventar der Trockenwiesen und -weiden:** Der Bund hat mit dem Bundesinventar der Trockenwiesen und -weiden die wertvollsten Flächen in der gesamten Schweiz bezeichnet. Die im Inventar enthaltenen Objekte sind gemäss der Trockenwiesenverordnung ungeschmälert zu erhalten. Dabei ist das TWW-Objekt Nr. 106 festgesetzt und das Objekt Nr. 110 noch nicht definitiv bereinigt.

**Ortsplanungsleitbild 1997:** Das Ortsplanungsleitbild 1997 nennt das Gebiet „Hart“ als mögliches Entwicklungsgebiet (Option für eine Erweiterung der Wohnzone). Dies steht nun in Konflikt mit dem TWW-Objekt Nr. 106.

**Zonenvorschriften Siedlung 2006:** Mit den Zonenvorschriften Siedlung konnte im Rahmen der Revision 2005 das unterhalb des Hartweges liegende Areal nicht der Bauzone zugeführt werden (Nicht-Genehmigung RRB Nr. 1343 vom 29. August 2006 aufgrund Überhang an freien Bauzonen und weiteren übergeordneten Rahmen).

## 6.2 Kompromisslösung des Gemeinderates

Der Gemeinderat hat sich bei der Ausarbeitung der Zonenvorschriften Landschaft intensiv mit den verschiedenen Grundlagen auseinandergesetzt, namentlich auch mit dem Bundesinventar der Trockenwiesen und –weiden und entsprechende Unterlagen bei der Bundefachstelle angefordert.

Im Zuge der Vorbereitungsarbeiten und als weitere Grundlage für die Revision der Zonenvorschriften Landschaft, wie auch um die Ausscheidung von Naturschutzzonen und Naturobjekten im Zonenplan Landschaft zu begründen, ist im Jahre 2008 eine Überprüfung der im Naturinventar vom 9. September 1999 ausgewiesenen Naturobjekte durch das Büro Hintermann & Weber AG, Reinach durchgeführt worden. Darin sind die Naturwerte im Gebiet Hart ebenfalls beschrieben worden.

Letztlich ist der Gemeinderat zum Schluss gekommen, dass man auch die Vorgaben des Ortsplanungsleitbildes 1997 nicht gänzlich ausser Acht lassen und die Option auf eine allfällige spätere Erweiterung der Wohnzone an bester Lage erhalten möchte (nachkommende Planungsperioden). Um jedoch auch dem Bundesinventar in der vorliegenden Planung die erforderliche Beachtung zu schenken, schlägt der Gemeinderat nun vor, zur Abgrenzung der Naturschutzzone N1 gegen Süden die Fortführung des Siedlungsperimeters (eine Bautiefe oberhalb Hartweg) als Abgrenzungslinie zu definieren.

Der Widerstand in der Bevölkerung und insbesondere bei den GrundeigentümerInnen betreffend Ausscheidung der Naturschutzzone N 1 ist gross, nicht zuletzt durch eine Vielzahl an Grundeigentümerschaften, die hier involviert sind (Hosenträgerparzellen). Erschwerend kommt zudem hinzu, dass die Parzellen mehrheitlich nicht durch die GrundeigentümerInnen unterhalten und gepflegt werden.

Die Bewirtschafter haben sich durch Öko-Verträge verpflichtet, die Flächen in der Hart extensiv landwirtschaftlich zu nutzen und zu pflegen, was unter anderem auch dazu geführt hat, dass dieses Areal an national bedeutenden Naturwerten gewonnen hat und heute ein weiteres Indiz für die Unterschützstellung liefert. Dabei wurden allerdings die Interessen der GrundeigentümerInnen ignoriert bzw. nicht berücksichtigt. Die GrundeigentümerInnen wurden nie auf die Öko-Verträge auf ihrem Besitz hingewiesen, über diese informiert oder als Mitunterzeichner aufgeführt.

Der Gemeinderat hat sich bemüht, für sämtliche Anliegen und Beteiligte und von der Planung Betroffene eine einvernehmliche Lösung zu finden. Dass dabei immer wieder Konfliktpunkte zwischen landwirtschaftlicher Nutzung und naturschützerischen Aspekten sowie Entwicklungsabsichten an diesem Standort auftreten, lässt sich nicht vermeiden.

**Fazit:** Mit der Kompromisslösung, Naturschutzzone beginnend ab Höhe Siedlungsperimeter Richtung Norden, setzt der Gemeinderat auf eine hohe Akzeptanz in der Bevölkerung sowie beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft. Inwieweit der Regierungsrat dieser Lösung schlussendlich zustimmt, ist abzuwarten.

Der Gemeinderat hat das TWW-Objekt Hart, gestützt auf übergeordnete Rahmen, in die Landschaftsplanung integriert, zwar nicht vollständig wie vom Kanton gewünscht. Der Gemeinderat vertritt vehement die Strategie des Ortsplanungsleitbildes 1997, welches eine mögliche künftige Siedlungsentwicklung Richtung Westen vorsieht. Der Gemeinderat ist sich bewusst, dass eine Umsetzung zum heutigen Zeitpunkt nicht im Bereich des Möglichen liegt. Er anerkennt jedoch auch die Naturwerte, die in diesem Gebiet vorhanden sind und möglichst auch für kommende Generationen erhalten bleiben sollen.

### 6.3 TWW-Objekte Nr. 106 (festgesetzt), Nr. 110 (noch nicht definitiv bereinigt)

Der Bund hat mit dem Bundesinventar der Trockenwiesen und –weiden die wertvollsten Flächen in der gesamten Schweiz bezeichnet. Die im Inventar enthaltenen Objekte sind gemäss der Trockenwiesenverordnung ungeschmälert zu erhalten.

Das Verfahren zur Ausscheidung der TWW-Objekte wurde durch den Bund in Zusammenarbeit mit der kantonalen Fachstelle durchgeführt. Die Gemeinde wurde mehrfach in das Vorgehen miteinbezogen. Unter anderem hat im Jahre 2012 eine Begehung stattgefunden, an welcher Vertreter des Gemeinderates, der Bau- und Planungskommission, des Kantons und des Bundes teilgenommen haben. Dabei sind unter anderem Abgrenzung und Wirkung diskutiert worden. Der Kanton ist bemüht einvernehmliche Lösungen zusammen mit den Grundeigentümern und den Bewirtschaftern zu erarbeiten.

**Objekt Nr. 106:** Ein langfristiger Erhalt und die Sicherung der Trockenwiesen und -weiden lediglich durch die Öko-Verträge kann durch den Regierungsrat grundsätzlich nicht unterstützt werden. Auf Anraten des Kantons bzw. als Randbedingung der Planung hat der Gemeinderat nun den Weg der kommunalen Naturschutzzone gewählt.

**Objekt Nr. 110:** Im Zuge der Erarbeitung der Zonenvorschriften Landschaft hat sich der Gemeinderat intensiv mit dem Bundesinventar der Trockenwiesen und –weiden auseinandergesetzt und entsprechende Unterlagen bei der Bundefachstelle angefordert. Aus der Analyse der Unterlagen geht hervor, dass das TWW-Objekt Nr. 110 keine Rechtsgültigkeit erlangt hat. Aufgrund dessen hat sich der Gemeinderat nun entschieden, in diesem Bereich keine Naturschutzzone zu definieren und das Objekt im Zonenplan Landschaft orientierend zu belassen.

Mit einer Mitwirkungs-Eingabe wurde vorgeschlagen, dass das TWW-Objekte Nr. 106 gelöscht werden soll, dafür jedoch Ersatzflächen angeboten werden könnten. Vorgeschlagene Flächen befinden sich im Gebiet Rüteli, westlich Rebberg (nicht bereinigtes TWW-Objekt Nr. 110), Im Galgenagger. Die vorgeschlagenen Ersatzflächen müssten die Kriterien der Trockenwiesen und -weiden erfüllen und könnten nur dann in Betracht gezogen werden. Weiter sind dies fragmentartige Teilflächen, teilweise im Nahbereich des Waldes und letztendlich nicht zusammenhängend.

Nach Rücksprache mit der kantonalen Fachstelle dient das Objekt Nr. 110, Teilbereich Hart Ost zudem der Kompensation von potentiellen Tww-Flächen im Leimertsgarten, die der uneingeschränkten Überbauung innerhalb des Siedlungsgebietes zugeführt werden sollen.

### 6.4 TWW-Objekt Nr. 106 in Konflikt mit Rebnutzung

Der Gemeinderat hat im Rahmen der kantonalen Vorprüfung die Abgrenzung des TWW-Objektes im Bereich Rebnutzung angesprochen. Die Problematik wurde erkannt. Mit Schreiben vom 12. Juni 2012 ist die Gemeinde durch die Abteilung Natur und Landschaft über eine vorgesehene Anpassung informiert worden.

Die Naturschutzzone N1 wird nicht auf das Areal der Spezialzone „Rebbau“ ausgeweitet, da gestützt auf die Trockenwiesenverordnung des Bundes, eine Rebnutzung innerhalb von TWW-Objekten nicht möglich wäre. Mit der Ausscheidung einer Spezialzone für Rebbau soll gewährleistet werden, dass die Rebnutzung uneingeschränkt weitergeführt werden kann, wobei dem Aspekt von Ökologie und Natur Rechnung getragen werden soll (siehe Zonenreglement Landschaft § 7, Abs. 3 und 4).

Die vorliegende Planung nimmt auf die heutige Situation und heute geltenden Planungsgrundlagen Rücksicht. Dabei wird der kantonale Richtplan inkl. definiertem Vorranggebiet Natur aus dem Jahre 2010 sowie Einträge im kantonalen Rebbaukataster für die Abgrenzung der Naturschutzzone N1 zu Grunde gelegt.

Die Neupflanzung von Reben im fraglichen Gebiet hat im Jahre 1993 noch unter Berner Recht stattgefunden. Interventionen seitens des Kantons Basel-Landschaft sind dabei aufgrund noch nicht vorhandener übergeordneter Grundlagen nicht erfolgt (Kantonszugehörigkeit des Laufentals zum Kanton Basel-Landschaft ab 1994, Kantonaler Richtplan BL aus dem Jahre 2010, Verordnung betreffend Trockenwiesen und -weiden aus dem Jahre 2010).

## 6.5 Ausscheiden der Naturschutzzone N1

Die Festlegung der Naturschutzzone N1 lässt sich durch verschiedene Grundlagen begründen. Einerseits gibt das TWW-Objekt Nr. 106, in Beachtung der Kompromisslösung des Gemeinderates, den übergeordneten Rahmen. Andererseits soll eine möglichst zusammenhängende Naturschutzzone definiert werden, mit dem Ziel die ökologische Funktion und die Artenvielfalt sowie Vernetzung langfristig zu erhalten und zu fördern.

Die ungeschmälerete Erhaltung von Trockenwiesen und -weiden gemäss Bundesinventar kann durch die Ausscheidung und Bezeichnung der Naturobjekte im Zonenplan (§ 10 NLG) erreicht werden. Demnach ist der Gemeinderat mit der Ausscheidung einer Naturschutzzone im Bereich des TWW-Objekts Nr. 106 seiner durch die übergeordnete Gesetzgebung vorgegebenen Verpflichtung nachgekommen. In Bezug auf das Eigentum hat die Schutzzone keine Auswirkung, da sämtliche Grundstücke im Besitz der bisherigen Eigentümer bleiben und nach wie vor landwirtschaftlich bewirtschaftet werden können.

Es befindet sich der grösste Teil des TWW-Objekts innerhalb der Naturschutzzone und erfährt dadurch auch einen entsprechenden Schutz. Als Ausgleich für den südlichen nicht berücksichtigten Bereich bis zum Hartweg wird die Naturschutzzone N 1 im Osten bis zur Waldgrenze und westlich durchgehend bis zur Spezialzone für „Rebbau“ über das TWW-Objekt hinaus erweitert.

Durch Öko-Verträge mit dem Kanton haben sich die Bewirtschafter verpflichtet das Gebiet Hart entsprechend extensiv zu bewirtschaften. Diese Verträge sind jedoch aufkündbar und gewährleisten grundsätzlich keinen anhaltenden Schutz. Ein langfristiger Erhalt und die Sicherung der Trockenwiesen und -weiden lediglich durch die Öko-Verträge wird durch den Regierungsrat wahrscheinlich nicht unterstützt. Auf Anraten des Kantons bzw. als Randbedingung der Planung hat der Gemeinderat nun den Weg der kommunalen Naturschutzzone gewählt.

## 6.6 Abgeltung / Nutzung / Pacht

**Abgeltung:** Gemäss § 17 Natur- und Landschaftsschutzgesetz haben Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter geschützter Naturobjekte Anspruch auf Abgeltung, wenn sie im Interesse des Schutzzieles die bisherige extensive Bewirtschaftung beibehalten, die bisherige Nutzung einschränken oder eine Leistung ohne entsprechenden wirtschaftlichen Ertrag erbringen.

Gemäss Natur- und Landschaftsschutzgesetz § 17 Abs. 4 trägt der Kanton die Kosten für die Abgeltung bei geschützten Naturobjekten von nationaler und regionaler Bedeutung, die Einwohnergemeinde bei solchen von lokaler Bedeutung. Der Kanton kann in besonderen Fällen auch Abgeltungen an geschützte Naturobjekte von lokaler Bedeutung bzw. an Objekte unter kommunalen Schutz leisten. Sofern sich die Grundeigentümerschaften einigen könnten, wäre eine kantonale Unterschützstellung der Hart eine weitere Möglichkeit, die es zu prüfen gilt (§ 23 NLG). Dabei könnten Pflege und Unterhalt dem Kanton übertragen werden.

Der Kanton übernimmt bei Flächen, die mit dem Programm des ökologischen Ausgleichs unter Vertrag stehen heute schon die Kontrolle betreffend Einhaltung extensiver Nutzung und Pflege und trägt somit die Kosten (§ 27, NLG). Der Gemeinderat bzw. die Gemeinde wird hier im Vollzug und in der Abgeltungsfrage zusätzlich entlastet.

Die Gemeinde ist verpflichtet, gestützt auf § 17 Abs. NLG 4, Kosten für die Abgeltung von kommunalen Schutzobjekten zu tragen und entsprechend zu budgetieren. Es ist hier deutlich hervorzuheben, dass es dabei um kommunale Abgeltung für Flächenobjekte wie Naturschutzzonen und Einzelobjekte wie z.B. Einzelbäume geht. Objekte wie Hecken und Feldgehölze sind Naturwerte, die gemäss § 13 NLG nicht entfernt werden dürfen und somit nicht unter die Abgeltungspflicht der Gemeinde fallen. Bei hoher Qualität können Hecken beim Kanton als Öko-Objekte angemeldet werden und erhalten somit Kantonsbeiträge. Weiter fallen auch kantonale Öko-Flächen aus dem Gemeindebeitragsraster. Es sind somit nur noch wenige Objekte, die durch die Allgemeinheit getragen werden müssen. Es sollte doch im Interesse der ganzen Bevölkerung von Zwingen sein, Sorge zur Natur zu tragen und Naturwerte bestmöglichst zu erhalten.

Für den Grundeigentümer / Bewirtschafter entstehen durch eine Unterschutzstellung keine zusätzlichen Kosten. Besondere Leistungen im Rahmen der Bewirtschaftung werden durch die Allgemeinheit oder den Kanton abgegolten.

Der Gemeinderat strebt kantonale Öko-Verträge an, die zwischen den Bewirtschaftern und dem Kanton (Landwirtschaftliches Zentrum Ebenrain, LZE) abgeschlossen werden. Das Programm des ökologischen Ausgleichs des Kantons (Beiträge für Pflege und Unterhalt der Öko-Flächen) ist bei den Landwirten ein gut verankerter und langfristig ausgerichteter Bestandteil ihrer landwirtschaftlichen Tätigkeit. Unter Schutz gestellte Objekte werden bei der Ausschüttung von Beiträgen zudem bevorzugt behandelt (Sicherstellung von Bewirtschaftungsbeiträgen).

Über die ganze Hart wurden "Öko-Verträge" abgeschlossen (siehe Internetportal: geoview, Thema Landwirtschaft - Kulturlächen), die aufgrund der extensiven Weide- und Wieslandbewirtschaftungen ein weiterer Indiz für die Festlegung der Naturschutzzone N1 liefert.

**Landwirtschaftliche Nutzung:** Mit der Ausscheidung der Naturschutzzone wird eine landwirtschaftliche Nutzung nicht verhindert, die Bewirtschaftungsformen können wie bis anhin weitergeführt werden. Auch eine Beweidung mit Schafen ist innerhalb der Naturschutzzone weiterhin möglich. Vorbestandene Bauten (z.B. Schafstall) haben Bestandesgarantie.

Falls nun im wider Erwarten weder der Bewirtschafter noch der Grundeigentümer die Wiesen und Weide künftig bewirtschaften wollen und auf die entsprechenden Abgeltungsbeiträge verzichten möchten, dann wird empfohlen mit dem Kanton oder der Gemeinde Kontakt aufzunehmen und das weitere Vorgehen zu besprechen. Eine weitere Möglichkeit ist eine kantonale Unterschutzstellung bei kantonal wertvollen Objekten wie z.B. das TWW-Objekt Hart, wodurch der Kanton in die Pflicht betreffend Pflege genommen werden kann (vertragliche Abmachung mit der Grundeigentümerschaft).

Grundsätzlich ist jedoch der Gemeinderat zuständig für den Vollzug der kommunalen Zonenvorschriften und hat, sofern keine kantonalen Öko-Verträge (Aufsicht durch das LZE) vorhanden sind, im Interesse der Bevölkerung dafür zu sorgen, dass die Schutzobjekte erhalten bleiben.

**Pachtverhältnisse:** Es ist nicht Aufgabe der Gemeinde bzw. des Gemeinderates nachzuvollziehen bzw. abzuklären, welche Parzellen durch den Grundeigentümer selbst bzw. durch Pächter genutzt und unterhalten werden oder beim Kanton unter Vertrag stehen. Der Gemeinderat hat auch keinen Einfluss auf Pachtverhältnisse und Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen (mit Ausnahme der Ausscheidung von überlagernden Naturschutzzonen im öffentlichen Interesse, die schlussendlich durch Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung bestätigt werden müssen). So ist auch dem Gemeinderat nicht bekannt, ob die heutige Nutzung in oder ohne Absprache mit den GrundeigentümerInnen erfolgt ist. Bezüglich Pachtrecht sei hier auf die übergeordnete Gesetzesgrundlage verwiesen (Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht).

## 6.7 Entschädigungsforderung (materielle Enteignung)

Dass das Gebiet im Ortsplanungsleitbild 1997 als Entwicklungsgebiet für die Erweiterung der Wohnzonen bezeichnet wurde, hat in Bezug auf die Zonenvorschriften keine Rechtsgültigkeit, weshalb eine Nichterfüllung dieser Vorgabe auch keine Rechtsbegehren oder Entschädigungsforderungen nach sich ziehen kann. So konnte mit den Zonenvorschriften Siedlung im Rahmen der Revision 2005 das unterhalb des Hartweges liegende Areal nicht der Bauzone zugeführt werden (Nicht-Genehmigung RRB Nr. 1343 vom 29. August 2006).

Von einer materiellen Enteignung kann aus Sicht des Gemeinderates nicht die Rede sein, zumal die Flächen der Naturschutzzone der landwirtschaftlichen Nutzung nicht entzogen werden und andererseits eine Bebauung des nördlichen Bereiches nie konkret in Aussicht gestellt wurde. Im Weiteren können allfällige Entschädigungsforderungen erst im Anschluss an diese Planung gestellt werden.

*Unter der bundesgerichtlichen Rechtsprechung wird die materielle Enteignung wie folgt formuliert:*

*Wenn dem Eigentümer die bisherige oder eine voraussehbarer künftiger Gebrauch einer Sache untersagt oder in einer Weise eingeschränkt wird, die besonders schwer wiegt, weil dem Eigentümer eine wesentliche, aus dem Eigentum fliessende Befugnis entzogen wird. Geht der Eingriff weniger weit, so wird gleichwohl eine materielle Enteignung angenommen, falls einzelne Personen so betroffen werden, dass ihr Oper gegenüber der Allgemeinheit unzumutbar erschiene und es mit der Rechtsgleichheit nicht vereinbar wäre, wenn hierfür keine Entschädigung geleistet würde. In beiden Fällen ist die Möglichkeit einer künftigen **besseren Nutzung** der Sache indessen nur zu berücksichtigen, wenn im massgebenden Zeitpunkt anzunehmen war, sie lasse sich mit hoher Wahrscheinlichkeit in naher Zukunft verwirklichen. Unter besserer Nutzung eines Grundstücks ist in der Regel eine in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht gegebene Möglichkeit der Überbauung zu verstehen.*

Der Gemeinderat setzt sich in Bezug auf das Gebiet „Hart“ explizit für eine Kompromisslösung ein, welche sowohl den Schutz des TWW-Objekts beinhaltet, wie auch das Gebiet als späteres mögliches Siedlungsentwicklungsgebiet anerkennt. Der Gemeinderat ist sich bewusst, dass eine Umsetzung von neuen Wohnbauzonen in der Hart heute nicht im Bereich des Möglichen liegt. Mit der aktuell vorliegenden Planungsmassnahme ist man der Ansicht, die bestmögliche Lösung für diesen Konflikt gefunden zu haben. Inwieweit und ob der Regierungsrat dieser Lösung schlussendlich zustimmt, ist abzuwarten.

## 6.8 Stellungnahmen Kanton zu den TWW-Objekten

**Rücksprache bei der kantonalen Fachstelle, Abt. Natur- und Landschaft am 14. April 2015 durch das Planungsbüro Stierli+Ruggli, Lausen**

Der Bund hat im Jahre 1994 das Projekt TWW gestartet. Von 1994 -2004 wurden in allen Kantonen Trockenwiesen und -weiden kartiert. So sind auch die Trockenwiesen und -weiden in der Hart in Zwingen bereits in den Anfängen des Projektes entsprechend beurteilt worden. Zu diesem Zeitpunkt sind auch die Rebpfanzungen erfolgt, die nun in Konflikt mit dem TWW-Objekt stehen.

Ebenfalls sind innerhalb und ausserhalb des Baugebietes die Objekte Nr. 110 (Hart Ost, Im Leimertsgarten) bezeichnet worden, jedoch noch nicht definitiv bereinigt sind. Das Objekt Im Leimertsgarten befindet sich innerhalb des Siedlungsgebietes und soll mit dem Areal östlich des Rebberges kompensiert werden, damit der Leimertsgarten uneingeschränkt einer überbaubaren Bauzone überlassen werden kann.

Gestützt auf die TWW-Verordnung (TwwV) Art. 6 aus dem Jahre 2010 sind die Objekte ungeschmälert zu erhalten. Mit der Aufnahme als Schutzobjekte im Zonenplan Landschaft kann die Erhaltung langfristig gewährleistet und der Auftrag der übergeordneten Gesetzgebung erfüllt werden. Alternativ ist auch eine kantonale Unterschutzstellung möglich.

Der Einbezug der GrundeigentümerInnen gemäss Art.4 TwwV ist im Rahmen von verbindlichen Festsetzungen vorzunehmen, was heute durch die Nutzungsplanung Landschaft erfolgt.

Der Kanton hat, gestützt auf die Tww-Verordnung nachfolgendes Vorgehen via kantonaler Richtplanung gewählt. Das Verfahren entspricht somit auch den Möglichkeiten, die das übergeordnete Gesetz bietet.

- a) Der Kanton hat im Rahmen der kantonalen Richtplanung Vorranggebiete Natur festgelegt. Diese umfassen die Naturobjekte von regionaler und nationaler Bedeutung, wozu auch die Tww-Objekte zählen (Art. 5, Abs. 1 TwwV). Dem Kantonalen Richtplan hat der Landrat des Kantons Basel-Landschaft zugestimmt und somit das weitere Vorgehen. Der KRIP ist somit für die Kantons- und Gemeindebehörden verbindlich

Das Objektblatt L3.3 "Vorranggebiet Natur" gibt folgende Planungsanweisungen:

- b) der Regierungsrat nimmt die Naturobjekte von nationaler und regionaler Bedeutung in das Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft auf, nach Möglichkeit im Einvernehmen mit den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern sowie den Einwohnergemeinden.
- b) An Stelle einer kantonalen Unterschutzstellung ist dies auch auf kommunaler Ebene möglich. So führt die TwwV zum Vorgehen betr. Vorranggebiete aus (Art. 5 Abs. 3 TwwV): "Die Vorranggebiete werden in den Planungen und Vorschriften, welche die zulässige Nutzung des Bodens nach der Raumplanungsgesetzgebung regeln, in geeigneter Weise berücksichtigt." In diesem Falle kommt das Planungsinstrument der Zonenvorschriften Landschaft durch Ausscheidung der Naturschutzzone N1 zum Tragen.
- c) Eine weitere Möglichkeit ist die Aufnahme des Objektes in das kantonale Inventar der geschützten Naturobjekte (kantonale Unterschutzstellung) > siehe auch Objektblatt L3.3 des Kantonalen Richtplanes (Planungsanweisung für Vorranggebiete Natur, siehe voranstehende Aufzählung a) zweiter Abschnitt).
- d) Mit der nun vorliegenden Nutzungsplanung wird Artikel 4 der TwwV (Abgrenzung der Objekte, Anhörung der GrundeigentümerInnen, Nutzungsberechtigte, BewirtschafterInnen) umgesetzt.
- e) Die Auseinandersetzung mit den Tww-Objekten und der Verfahrensschritt "Einbezug der GrundeigentümerInnen" soll nun mit der Zonenplanung Landschaft erfolgen, womit das Verfahren gemäss gesetzlichen Vorgaben (TwwV) durchgeführt wird.

Eine Erhaltung der Tww-Objekte lediglich durch kündbare Öko-Verträge ist nicht im Sinne der kantonalen Vorgaben. Dieses Hotspot-Gebiet in der Hart sollte im Interesse der Bevölkerung von Zwingen und auch im Interesse der ganzen Schweiz für die nachkommenden Generationen erhalten bleiben.

Der Kanton strebt eine einvernehmliche Lösung an und war auch bereit über Ersatzflächen zu diskutieren, sofern sie die Qualität von TWW-Objekten erfüllen.

## **6.9 Weitere Planungsschritte nach dem öffentlichem Mitwirkungsverfahren**

Der Gemeinderat hat sich während der gesamten Planungshase dafür eingesetzt, dass eine einvernehmliche Lösung angestrebt wird. Er hat sich erhofft, dass aufgrund der verschiedenen Veranstaltungen, Anhörungen, Begehungen ein Konsens zwischen Kanton, Gemeinde und den betroffenen GrundeigentümerInnen gefunden würde.

### Fazit Mitwirkungsverfahren

Eine grosse Zahl betroffenen GrundeigentümerInnen hat sich vor und im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung (2015) gegen eine Unterschutzstellung gewehrt und zugleich ihren Unmut über das Zustandekommen des TWW-Objektes geäussert.

Nach der Durchführung des öffentlichen Mitwirkungsverfahrens hat der Gemeinderat auf Wunsch der Grundeigentümerschaft eine Besprechung sowie eine weitere Begehung mit Vertreter der kantonalen Fachstelle Natur und Landschaft organisiert.

### Meinungsaustausch Kanton / GrundeigentümerInnen

Der Gemeinderat hat Vertreter des Kantons und die betroffenen GrundeigentümerInnen zu einem Gesprächs- und Meinungsaustausch am 16. September 2015 eingeladen. Im Anschluss an diesen Anlass hat sich die Burgergemeinde bereit erklärt, für nicht unter Schutz gestellte TWW-Flächen in der Hart, Ersatzflächen anzubieten.

Für die Beurteilung der vorgeschlagenen Ersatzflächen hat eine Begehung mit Vertretern des Kantons, Vertreter der Burgerkorporation, ortsansässiger Bewirtschafter, Vertreter des Gemeinderates und der Verwaltung sowie der Raumplanerin am 4. Dezember 2015 stattgefunden.

An dieser Begehung (Dezember 2015) wurden diverse Ersatzflächen für das TWW-Objekt im Gebiet Hart begutachtet und diskutiert. Auf Basis dieser konstruktiven Diskussion hat die Gemeinde zugunsten des Erhalts einer ökologisch wertvollen Umwelt mit Schreiben vom 08. Februar 2016 diverse Ersatzflächen für die nicht in die Naturschutzzone miteinbezogenen Areale im Gebiet Hart und Leimertsgarten angeboten.

### Reaktion Kanton betreffend Ersatzflächen

Mit Schreiben vom 11.03.2016 hat die kantonale Fachstelle die Bedingungen formuliert, welche eingehalten werden müssen, falls ein Teil des TWW-Objekts im Gebiet Hart nicht unter Schutz gestellt werden soll. Ebenso sind Ersatzflächen für das TWW-Objekt im Gebiet Leimertsgarten anzubieten. So wurden nebst den von der Gemeinde mit Schreiben vom 08. Februar 2016 angebotenen Ersatzflächen weitere Ersatzflächen gefordert.

## **6.10 Entscheid Gemeinderat zum Thema Naturschutzzone N1**

Die Forderung des Kantons, weitergehende Gebiete unter Schutz zu stellen, ist aus Sicht der Gemeinde jedoch inakzeptabel und entsprechend kann darauf nicht eingetreten werden. In der Folge hat sich der Gemeinderat nun dazu entschieden, den Kompromissvorschlag (siehe Punkt 6.2) weiterzuverfolgen und auf Ersatzflächen zu verzichten.

Der Gemeinderat bedauert, dass das Thema TWW-Objekt nicht zufriedenstellend abgeschlossen werden konnte. Aus Sicht des Gemeinderates hätten zusätzlich verschiedene Lebensräume als wertvolle Vernetzungs- und Naturobjekte gesichert werden können.

Nach einem nun schon sehr lange andauernden Planungsprozess möchte der Gemeinderat die Zonenvorschriften Landschaft dem Souverän endlich zur Beschlussfassung vorlegen.

Dabei soll die Naturschutzzone N1 Hart, wie anlässlich der öffentlichen Mitwirkung vorgeschlagen, der Einwohnergemeindeversammlung zum Beschluss vorgelegt werden. Das heisst auf die Ausscheidung einer Naturschutzzone entlang des Hartweges wird verzichtet.

Schlussendlich ist in der Beantwortung des Regierungsrates zur Interpellation 2012/076 zu entnehmen, dass der Kanton zu den nicht gesicherten TWW-Objekten (insbesondere Objekt Nr. 110 ohne BFF-Vertrag), sofern die finanziellen und personellen Ressourcen sichergestellt sind, mittelfristig mit den Grundeigentümerinnen Verhandlungen aufnimmt. Die Bemühungen des Gemeinderates haben nicht zum erwünschten Ziel geführt, daher sind, aus Sicht des Gemeinderates, weitere Verhandlungen mit den GrundeigentümerInnen betreffend möglicher kantonaler Unterschutzstellung der TWW-Objekte durch den Kanton zu führen. Inwieweit die Verhandlungen auf die ganze Hart (TWW-Objekt Nr. 106) ausgedehnt werden, ist abzusehen.

Entscheid Gemeinderat:

*An der Naturschutzzone N1 wie zum Zeitpunkt des Mitwirkungsverfahrens vorgeschlagen, wird festgehalten.*



## 7 Bekanntmachung

Der vorliegende Mitwirkungsbericht, gestützt auf § 2 der Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV), wird bei der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt und den Mitwirkungseingebnern zugesandt. Die Bekanntmachung wird im Gemeindeanzeiger publiziert.

Zwingen, im Mai 2017

**Gemeinderat Zwingen**

Publikation mit Einladung zur  
Einwohnergemeindeversammlung vom 20.06.2018